

Vogel, Friedemann (2012). Das Recht im Text. Rechtssprachlicher Usus in korpuslinguistischer Perspektive. In: Ekkehard Felder, Marcus Müller, Friedemann Vogel (Hgg.): Korpuspragmatik. Thematische Korpora als Basis diskurslinguistischer Analysen von Texten und Gesprächen, S. 314-353. Berlin / New York: de Gruyter. (= Linguistik - Impulse und Tendenzen)

## Rechtssprachlicher Usus in korpuslinguistischer Perspektive

*Friedemann Vogel*

### Inhalt

1. Einführung
2. Rechtsarbeit als Textarbeit
3. Korpuslinguistische Zugänge zu rechtssprachlichem Usus
4. Die *Würde des Menschen* in der Verfassungsrechtsprechung: eine korpuslinguistische Annäherung
  - 4.1 Textkorpus und Untersuchungsdesign
  - 4.2 Ergebnisauswertung
5. Kritisches Resümee und methodologischer Ausblick
6. Literaturverzeichnis

### 1. Einführung

Die Rechtslinguistik beschäftigt sich verstärkt seit den achtziger Jahren mit der Rolle der Sprache in mit Rechtsnormen befassten Arbeitskontexten. Rechtslinguistische Untersuchungen widmen sich seitdem vor allem stilistischen Fragen sowie der Kommunikation vor Gericht. Fachsprachenlinguistische Untersuchungen im engeren Sinne sind dagegen aus verschiedenen Gründen<sup>1</sup> bis heute rar. „Die linguistischen Probleme, welche sich im Zusammenhang mit der Rechtssprache ergeben, sind noch nicht annähernd erforscht“ resümiert BUSSE (1998: 47) in seinem Überblick<sup>2</sup>.

Nichts desto trotz entstanden gerade im letzten Jahrzehnt zahlreiche Arbeiten insb. aus dem Kontext der „Heidelberger Arbeitsgruppe“ aus Sprach- und RechtswissenschaftlerInnen um den Rechtswissenschaftler Friedrich Müller und den Sprachwissenschaftler Rainer Wimmer, die sich erfolgreich mit der Rechtsarbeit als Textarbeit beschäftigen. Ihnen gemeinsam ist der Grundgedanke eines pragma-semiotischen Textver-

---

1 Gründe dürften nicht nur mangelnde Lehrstühle in diesem Bereich, sondern vor allem auch ein mangelnder interdisziplinärer Austausch, die Komplexität der Thematik sowie nicht zuletzt die Tendenz zur „Selbstimmunisierung“ (PORSCHÉ-LUDWIK 2007: 520) des Rechts liegen.

2 Vgl. auch den Überblick zur Rechtslinguistik bei FELDER (2003: 14ff.).

ständnisses des juristischen Umgangs mit Normtexten bzw. Normkonzepten, dessen Konstitutionsprozesse in qualitativen, methodologisch der Text- und Diskurslinguistik nahen Analysen nachvollzogen werden. Die Arbeiten beschreiben in der Regel einzelne Texte oder Fälle (Gerichtsbeschlüsse, Gesetzesentwürfe u.ä.) in ihren einzelnen intra- und intertextuellen, expliziten wie insbesondere impliziten Beziehungen zum gesamten Text- und Normgeflecht (Dogmatik) und versuchen transparent zu machen, mit welchen sprachlichen Mitteln welche Akteure welche Sprachhandlungen vollziehen.

Der vorliegende Beitrag sucht dagegen einen auf den ersten Blick gänzlich anderen Zugang zu juristischen Äußerungen. Auf der Basis korpus- und diskurslinguistischer Annahmen wird geprüft, welches Erkenntnispotential (semi)automatische Analyseinstrumente beim Nachvollzug juristischer Text- und Normarbeit haben. Im Fokus stehen dabei rekurrente Sprachmuster in großen Textkorpora als Spuren sedimentierter Rechtsdogmatik. Nach Klärung der theoretischen (2) und methodologischen (3) Vorannahmen wird dies am Beispiel einer korpusbasierten Analyse zur Kontextualisierung der *Würde des Menschen* (Art. 1 Abs. 1 GG) in Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts erprobt (4) und anschließend kritisch resümiert (5).

## 2. Rechtsarbeit als Textarbeit

SprachwissenschaftlerInnen und JuristInnen haben gemein, dass sie mit Texten arbeiten. Der juristische Umgang mit Texten ist allerdings ein gänzlich anderer als im Alltag. Er ist geprägt und überformt von disziplinären Reglements, fachspezifisch geprägten Regeln (idealiter) zur standardisierten und verfassungsgemäßen Interpretation von Normtexten:

„Im Gegensatz zur grundsätzlich nicht normierbaren Alltagssprache oder zur Offenheit literaturwissenschaftlicher Interpretationen ist die Sprache des Rechts auf weitestgehende Verbindlichkeit, Deutlichkeit und Disziplin (zumindest) angelegt.“ (JEAND’HEUR 1998: 1287)

Die Texte, mit denen Juristen zu tun haben, sind für sie Fachtexte, die sich – allerdings entgegen ihrem eigenen Anspruch bzw. entgegen der Verfassungsvorgaben (Grundsätze der Bestimmtheit und Normenklarheit) – faktisch nur mit einem stark spezialisierten fachsprachlichen Sach- und (impliziten) Methodenwissen adäquat verstehen lassen. Dies bedarf der Präzisierung:

„Fachlichkeit“ meint in Anlehnung an BUSSE (1998: 40ff.) ein „hochkomplexes Netz aus praxisorientierten Wissensrahmen [...], welche die

kontextuellen und damit semantischen Voraussetzungen“ für die Konstitution von Rechtsbegriffen umfassen. „Fachwissen“ bedeutet dabei

„(a) die Gemeinschaft der besonderen Kenntnisse in der (erwerbsmäßigen) Arbeit [...], wie man sie sich in [...] fachbezogen geltenden Lernzusammenhängen aneignet und dabei spezifische Handlungsabläufe, Umgangsgewohnheiten und Konventionen der Kommunikationspragmatik, Arbeitsverteilungen und Zuständigkeiten kennenlernt und schließlich auch selbst einsetzt. [...] Bewusstsein für Methoden und Arbeitsprozesse, für funktionierende Zusammenhänge der Tätigkeiten auf ein bestimmtes Produktionsziel hin. [...]

(b) Spezialisiertes Wissen zu einem Sachgebiet und Handlungszusammenhänge, d.h. schließlich

(c) fachbezogene [...] sprachliche [...] Kompetenz, die sich in der Kommunikationsfähigkeit-im-Fach zeigt und innerhalb der Fachwissen-Gruppe – den Fachleuten [...] – Identitätsbewusstsein schafft und zwischen ihnen ein Direktverstehen der mitgeteilten (Fach-)Informationen ermöglicht.“ (KALVERKÄMPER 1998: 14f.)

Vor diesem Raster lässt sich das juristische Fachwissen näher qualifizieren und analytisch in mindestens drei elementare Wissenssektoren aufteilen:

1. *Rechtsnormwissen bzw. ‚Faktenwissen‘*: Kenntnis von einzelnen und komplexen Rechtsbegriffen und Rechtsmaterien sowie deren fachspezifische Konstitutionsrahmen (jur. Definitionen, Dogmatik usw.); es versetzt Juristen in die Lage, die lebensweltlichen Sachverhalte des Alltags in ihrer juristischen Relevanz<sup>3</sup> zu perspektivieren.

2. *Fachorganisations-, -hierarchie- und -ablaufwissen bzw. ‚Rechtsinstitute‘*<sup>3</sup> bilden die notwendige Orientierung, um Rechtsnormwissen sowie Sprachgebrauchswissen ‚sinnvoll‘, also zweckdienlich miteinander arrangieren zu können. Es umfasst nicht nur Kenntnisse über allgemeine fachinterne Handlungsabläufe und Kommunikationsroutinen, sondern – insbesondere im Recht – auch über die internen und häufig impliziten Disziplinen (im foucaultschen Sinne) des Faches: Rechtsnormhierarchien<sup>4</sup> und Autoritäten<sup>5</sup>.

3 Zum Begriff des „Rechtsinstituts“ vgl. BUSSE (1998: 34).

4 Zum Wissen über Rechtsnormhierarchien zähle ich fachinterne Ideologeme bzw. Dogmen wie die der ganzheitlichen Rechtsordnung (vgl. RÜTHERS/BIRK: <sup>4</sup>2008: 94), der „inneren Einheit“ der Rechtsnormen bzw. „Normenhierarchie“ (vgl. VESTING 2007: 35), der Larenzischen Rechtsprinzipien (LARENZ: <sup>6</sup>1991: 482), der Rechtsstaatsprinzipien, der Rechtsquellen (d.h. Kenntnis der Lehre von der nach ihrem ‚Geltungsrang‘ hierarchisch gereihten Ordnung unterschiedlicher Rechtsnormtexte und Rechtsnormen), Rechtsbegriffstypen (Annahme ‚bestimmter‘ vs. ‚unbestimmter‘ Rechtsbegriffe), die Kanones der Auslegung als „Argumente für eine Vermehrung oder Reduzierung von gesetzlichen Begriffen, indem der Begriff in einen bestimmten Kontext gestellt wird.“

3. *Fachsprachwissen* schließlich ist Wissen über spezifische sprachliche Muster<sup>6</sup>, mittels derer Rechtsnormwissen auf Ausdrucksebene für Juristen erkennbar und bearbeitbar (rezipierbar) wird<sup>7</sup>.

Das spezialisierte Fach(sprach)wissen in der Jurisprudenz hat mindestens dreierlei Funktionen: erstens dient es dem Versuch, juristische Interpretations- als Entscheidungsarbeit valide und reliabel zu organisieren. Die juristische Sprache ist zweitens das Medium transformierter Alltagswelt, d.h. mit ihrer Hilfe reduziert der Rechtsarbeiter die alltagsweltliche Komplexität auf ‚rechtsrelevante‘, also in juristischen Kategorien verarbeitbare Ausschnitte. Drittens dient das Fachwissen sowie das Fachsprachwissen im Besonderen auch der binnendisziplinären Identität: Wer die Sprache und die ‚Denke‘ der Jurisprudenz nicht beherrscht, hat vor Gericht schlechte Karten.

All diese in der Regel für Laien nicht einsehbaren Voraussetzungen bilden den Hintergrund für sog. „Subsumtionen“. Damit ist kein rechtspositivistisches ‚Anwenden‘ eines objektiv oder subjektiv<sup>8</sup> vorgegebenen ‚Gesetzesinhalts‘ gemeint. Die juristische „Auslegung“ von Normen ist vielmehr ein komplexer Prozess der Kontextualisierung von Lebenswelt (zu beurteilender Sachverhalt, „Fall“) und Textwelt (inter- und intratextuelle Verknüpfung von Norm- und dogmatischen Texten).

---

(KUDLICH/CHRISTENSEN 2004: 83), Verweisungstechniken als ‚fachgerechte‘ Verknüpfung unterschiedlicher Rechtsnormgefüge u.a.

5 Das Wissen um Autoritäten umfasst sämtliche Konzepte, die Auskunft darüber geben, wer oder was mit welcher Legitimation Rechtsnormgefüge zu (re)konfigurieren vermag. Hierzu zählen insb. Konzepte zu juristischen Institutionen, ihren Vertretern (Akteuren) und deren Akzeptanz innerhalb der Jurisprudenz sowie zur Selbstreferenzialität (Verweisungsmöglichkeiten) juristischer Normkonzepte innerhalb der als ‚juristisch‘, also rechtsinstitutionell markierten Wissensrahmen.

6 Zum Musterbegriff vgl. unten Kap. 3.

7 Hierzu zählen u.a. Abkürzungen (*BVerfGE*, *h.M.* u.ä.), terminologischer Fachwortschatz (zur Differenzierung von *Termini technici* und „Rechtsbegriffen“ vgl. BUSSE 1998: 34), rechtssprachliche Mehrworteinheiten bzw. feststehende ‚Redewendungen‘ (wie *Treu und Glauben*, *öffentliche Belange*, *gegen die guten Sitten* usw.), Textaufbau- und Textsortenwissen als rechtskonstituierende Formelemente (vgl. JEAND’HEUR 1998: 1289; z.B. Textaufbau von Urteilen), syntagmatische und grammatische Strukturen (Nominalstil, Indikativ Präsens mit deontischer Funktion u.ä.), komplexe intertextuelle Verweisungsstrukturen sowie nicht zuletzt para- und nonverbale Ausdrucksformen (Talar, Mimik, Gestik vor Gericht u.ä.)

8 Dahinter verbergen sich zwei Varianten rechtspositivistischer Erkenntnistheorien: Die sog. „subjektive Lehre“ postuliert einen aus dem Text zu entnehmende Autorintention (gemeinhin: ‚der‘ Gesetzgeber); die sog. „objektive Lehre“ fordert dagegen, „das Ziel könne nicht die Wiederherstellung eines vom Autor intendierten Wortsinns sein, sondern nur der dem Text immanente objektive Sinn des Gesetzes selbst.“ (CHRISTENSEN/KUDLICH: 2002). BUSSE (1992: 14) hat diese Theorie treffend als „Topftheorie“ der Kommunikation“ bezeichnet.

Lebens- und Textwelt sind dabei nicht lediglich ‚gegeben‘ und ‚im Sinne eines kybernetischen Informationsübertragungsmodells‘ im Hinblick auf ‚die‘ Norm zu ‚decodieren‘ (so aber BADEN 1977: 14ff.; vgl. dazu kritisch BUSSE 2005). Sie ‚geben‘ dem hermeneutisch tätigen Rechtsarbeiter vielmehr sinnlich wahrnehmbare Hinweisreize („contextualization cues“, GUMPERZ 1982: 131), die gemeinsam mit bereits bestehendem juristischen Norm(sprach)wissen in mentalen Modellen<sup>9</sup> sinnvoll gemacht werden können (HÖRMANN 1980). Rechtsnormen sind also keine absoluten Entitäten, sondern Ergebnis konstruktiver Transkriptivität,<sup>10</sup> i.e. einer fortwährenden sprachlichen „Um-, Ein- und Umschreibung“<sup>11</sup> von unterschiedlichsten versprachlichten Eingangsdaten und Geltungsansprüchen. Jede Entscheidung „propft“ dem „Normtext einen neuen Kontext“ auf,

„welcher bei Erlass des Textes nicht vorhersehbar war. [...] Normativität wird in der Sprache nicht vorgefunden, sondern hergestellt.“ (CHRISTENSEN/KUDLICH: 2002)<sup>12</sup>

Die juristische Konkretisierungsarbeit als notwendig qualitative Textarbeit begegnet auf Grund fortschreitender Verrechtlichung der Lebenswelt jedoch ernstzunehmenden Problemen. Denn das stetig wachsende Textuniversum aus formellem und materiellem Recht bringt nicht nur Spezialisten vor Gericht an ihre Grenzen (vgl. BRYDE 2000: 154); auch die Gesetzgebung vermag – selbst wenn sie wollte – kaum mehr eine Subsumtion ex ante und damit annäherungsweise auch eine Gesetzesfolgenabschätzung (Gfa) zu leisten (vgl. ISMAYR 2008: 387ff.). Zur Kompensation wird nicht nur bereichsspezifische Hochspezialisierung von Juristen immer wichtiger. Auch umfangreiche Rechtsdatenbanken gewinnen an Bedeutung, da sie zahlreiche Primärtexte formellen wie materiellen Rechts digital und leicht zu durchsuchend zur Verfügung stellen. Die damit möglicherweise einhergehenden Veränderungen in der hermeneutischen Textpraxis der Jurisprudenz sind bis heute allerdings weitestgehend unklar.<sup>13</sup> Allerdings ermöglicht dieser Zugang zu großen digitalen Textmengen juristischer Provenienz auch neue Möglichkeiten rechtslinguistischer Analyse, nämlich mit Unterstützung korpuslinguistischer Methoden und Instrumente.

9 Zu mentalen und Kontextmodellen vgl. VAN DIJK (1999).

10 Die daraus resultierende Textverflechtung wird etwa in einer Untersuchung von BUSSE (2000: 7) deutlich: er zeigt, wie ein „Kommentartext zum Diebstahlparagrafen des StGB allein 350 Gerichtsurteile als Interpretationsgrundlage“ heranzieht.

11 Vgl. JÄGER (2003).

12 Zur Beschreibung der juristischen Konkretisierungsarbeit im Einzelnen vgl. ausführlich MÜLLER (<sup>6</sup>1995).

13 Vgl. dazu die Überlegungen bei VOGEL (2010).

### 3. Korpuslinguistische Zugänge zu rechtssprachlichem Usus

Angenommen, es ließen sich in großen Textkorpora der Dogmatik rekurrente Sprachmuster analysieren, so könnten diese möglicherweise als Spuren sedimentierter Normkonzepte in juristischen Diskursen interpretiert werden und Aufschluss über makrosystematische Strukturen geben. Dies setzte allerdings folgende theoretische und methodologische Klärungen voraus:

Unter „rekurrenten Sprachmustern“ verstehe ich sprachliche Sachverhaltszuschreibungen unterschiedlicher Größe auf der Ausdrucksebene, die in bestimmten Sprachausschnitten überzufällig häufig auftreten und daher als „typisch“<sup>14</sup> für diese gelten können. Typikalität in diesem Sinne lässt sich auch als rekurrente Ko(n)textualisierung von Sprachphänomenen beschreiben (vgl. MÜLLER in diesem Band). Damit ist gemeint,

- dass sprachliche Phänomene in (Rechts-)Diskursen iterativ in Verbindung mit anderen Sprachphänomenen auftreten, damit ‚kohäsiv‘ korrelieren (Kotexte) und dadurch kohärenzbildend stereotypisieren;
- dass diese kotextuellen Muster in den spezifischen Sprachkontexten der Juristen (im Sinne des oben beschriebenen Fach(sprach)wissens) als „Kontextualisierungshinweise“ zur Verfügung stehen (vgl. GUMPERZ 1982: 131 und FEILKE 1989: 142) und damit
- potentiell rekursiv wissenskonstitutiv sind in dem Sinne, dass sie stereotype<sup>15</sup> Fachkonzepte bilden bzw. abrufen können.

Sprachmuster in diesem Sinne können in unterschiedlichster Form auftreten, etwa als:

- hochfrequente einzelne Ausdrücke (qualitativ auch als Schlagwörter bekannt<sup>16</sup>);
- einzelne Ausdrücke im Verbund von Mehrworteinheiten (MWE) bzw. Syntagmen wie explizite Zuschreibungen (X-AKTEUR(E) *ist/sind* Y-ATTRIBUT), feststehende Redewendungen oder usuelle Wortverbindungen<sup>17</sup> (z.B. *Ohren putzen/waschen* vs. *Zähne putzen/\*waschen*), Formeln (*im Namen des Volkes*);

14 Vgl. hierzu BUBENHOFER (2008: 408ff.).

15 Zum Stereotypenbegriff und seiner korpuslinguistischen Analyse als Imageanalyse vgl. VOGEL (2010).

16 Zur Differenzierung in Schlag-, Fahnen- und Stigmawörtern vgl. HERMANN (1994).

17 Vgl. hierzu STEYER (2001).

- grammatische Muster wie [best. Art.] + *Würde des Menschen*, Nominalstil oder häufige Konnektoren, sowie schließlich auch
- komplexe Kotextmuster bzw. Kookkurrenznetze als statistisch signifikantes, gemeinsames Auftreten von einzelnen Ausdrücken innerhalb eines bestimmten Ausdrucksintervalls (z.B. *Menschenwürde* [+3W] *Sozialstaatsprinzip*).

Eine Analyse solcher Sprachmuster setzt allerdings nicht nur wohl überlegt zusammengestellte Textkorpora, sondern auch Analyseroutinen zu ihrer Identifikation und Interpretation voraus. Klassische qualitative Verfahren<sup>18</sup> gelangen dabei ab einer bestimmten Textanzahl (von bereits mehreren hundert Texten) nicht nur an ihre pragmatischen Grenzen (in Bezug auf Zeit und Geld). Auch kognitiv nehmen Urteilsfehler (heuristische Bias<sup>19</sup>) mit steigender Untersuchungsgrundlage zu, insbesondere bei der Abschätzung von Vorkommenshäufigkeiten. – Methodologische und instrumentelle Abhilfe bietet hierbei die computerlinguistisch inspirierte Korpuslinguistik sowie daran anschließende semiautomatisch und qualitativ-quantitative Diskursanalyseansätze<sup>20</sup>.

Als neue Teildisziplin im Fundus der Linguistik hat sich zunächst in den angelsächsischen, in den letzten 15 Jahren auch in deutschsprachigen Ländern die Korpuslinguistik einen Namen gemacht und eine Fülle neuer methodischer Ansätze zur Untersuchung sprachlicher Phänomene entwickelt. Gemeinsam ist diesen Ansätzen insbesondere eine Kritik an der Sprachintuition der generativen Grammatik als Quelle linguistischer Erkenntnis (LEMNITZER/ZINSMEISTER 2006: 19ff.) sowie der Fokus auf die Beschreibung „authentische[r] Sprachdaten“ (ebd.: 19), d.h. sprachlicher Performanz in großen Textkorpora.

Erstmals systematisch in der Sprachwissenschaft hat sich die korpuslinguistische Theoriebildung auch darum bemüht, Korpora analytisch zu erfassen und Beschreibungskategorien zu entwickeln (vgl. ebd.: 103ff; SCHERER 2006). Korpora werden demnach konzeptualisiert als

„eine Sammlung schriftlicher oder gesprochener Äußerungen. Die Daten des Korpus sind typischerweise digitalisiert, d.h. auf Rechnern gespeichert und maschinenlesbar. Die Bestandteile des Korpus, die Texte, bestehen aus den Daten selbst sowie möglicherweise aus Metadaten, die diese Daten beschrei-

18 Zugänge wie etwa die Begriffsgeschichte bzw. Historische Semantik (KOSELECK 1979, 2006; BUSSE 1987; HERMANN 2007), die Wissenssoziologie (KELLER 2008), die kritische Diskursanalyse (VAN DIJK 1993; FAIRCLOUGH/WODAK 1997; MILANI/JOHNSON 2008) sowie die Diskurslinguistik (Überblick bei GARDT 2007 und WARNKE/SPITZMÜLLER 2008).

19 Vgl. im Überblick STRACK/DEUTSCH (2002).

20 Wie etwa Ansätze der Corpus-assisted discourse studies (insb. BAKER 2006; BAKER ET AL 2009) oder der linguistischen Imageanalyse (VOGEL 2010).

ben, und aus linguistischen Annotationen, die diesen Daten zugeordnet sind.“  
(LEMNITZER/ZINSMEISTER 2006: 7)

Zur Analyse von Korpora konkurrieren in der Korpuslinguistik zwei methodische Verfahrenskonzepte, die in der Literatur als Analyse „Corpus-based“ versus „Corpus-driven“ kontrovers diskutiert werden (vgl. etwa TEUBERT 2004: 112). Corpus-based beschreibt ein Verfahren, das lediglich zur Prüfung bereits bestehender Hypothesen (z.B. über den diachronen Verbreitungsgrad oder die Häufigkeit von Sprachphänomenen bei Google<sup>21</sup>; z.B. ebd.: 92) herangezogen werden. Korpora, heißt das, werden punktuell befragt. Dem entgegengestellt versucht eine corpus-driven orientierte Analyse die Sprachdaten der Korpora selbst als Grundlage zur Hypothesengenerierung zu nutzen und möglichst keine oder nur wenige Vorannahmen zu treffen; die Daten sollen ‚für sich selbst sprechen‘. (TOGNINI-BONELLI 2001: 84) Corpus-Driven nutzt dabei originär computer- und korpuslinguistische Methoden, um die Korpusdaten für eine qualitative Analyse aposteriori vorzustrukturieren.

In den letzten Jahren wurden zahlreiche korpuslinguistische Hilfsmittel und Instrumente (Algorithmen, Software) entwickelt, die in erster Linie einem Zweck dienen: der automatischen Berechnung und Identifizierung jener sprachlichen Muster, die in einer einzeltextorientierten und intuitiv geleiteten Untersuchung gerade nicht oder nur zufällig aufgefunden werden könnten. Die besondere Leistungsfähigkeit der verschiedenen Hilfsmittel liegt dabei in der kontrastiven Visibilisierung von Ko(n)textstrukturen. Das methodische Set umfasst u. a. (vgl. STEYER 2008; BUBENHOFER 2006) ausgefeilte Suchmaschinen und komplexe Suchanfragen, Konkordanzen (zeilenweise Darstellung von KWICs<sup>22</sup>), N-Gram- und Cluster-Analysen<sup>23</sup> sowie Kollokationen- bzw. Kookkurrenzanalysen<sup>24</sup>. Kookkurrenzanalysen ermöglichen eine

„konsistente und für explorative Erforschung von Sprache mit explanatorischem Anspruch adäquate Methodik [...], die sich ihrem Untersuchungsgegenstand mit möglichst wenigen Vorannahmen über diesen Gegenstand selbst nähert.“ (BELICA 2008)

21 Leider bleiben bei derartigen Hypothesenprüfungen etwa mittels Suchmaschinen die Datenbasen sowie die statistischen Auswahlverfahren (bei Google etwa auch durch Werbemaßnahmen veränderte Rankings usw.) gänzlich unterbelichtet.

22 KWIC = Keywords in Context

23 Cluster- und N-Gramm-Analyse zählen beide in einem bestimmten Wortintervall Mehrwortverbindungen (MWU), mit (Cluster) und ohne (NGrams) Bezugswort, und geben diese nach Häufigkeit bzw. Signifikanz aus. Trigramme des vorangegangenen Satzes wären etwa: {[Cluster- und N-], [und N-Gramm], [N-Gramm-Analyse], [Gramm-Analyse zählen] usw.}

24 Zur Begriffsdifferenzierung vgl. LEMNITZER/ZINSMEISTER (2006: 30, 197).



Sie erlauben die statistische Berechnung

„gemeinsame[n] Vorkommen[s] zweier oder mehrerer Wörter in einem Kontext [= Kotext; Anm. FV] von fest definierter Größe [...]. Das gemeinsame Vorkommen sollte höher sein, als bei einer Zufallsverteilung erwartbar wäre.“  
(LEMNITZER/ZINSMEISTER 2006: 197)

Korpuslinguistische Instrumente, Kookkurrenzanalysen insbesondere, erlauben m. E. einen effektiven Zugang zu großen Rechtstextkorpora und damit Einsichten in den rechtssprachlichen Usus juristischer Diskurse. – Diese These mag überraschen, zumal vor dem Hintergrund der oben skizzierten juristischen Textarbeit. Der Fokus auf detaillierte textbasierte Abwägungs- und Konkretisierungsakte im juristischen Alltag scheint sich auf den ersten Blick nicht zu vertragen mit einer Analyseperspektive, die ihre Untersuchungsgegenstände im Ansatz gerade text- und falltranszendierend (nämlich korpusfokussiert) angeht. Der Widerspruch relativiert sich allerdings, berücksichtigt man die folgenden (methodischen) Überlegungen: Danach liegt das besondere Potential einer korpuslinguistisch inspirierten Rechtslinguistik

1. in der korpusgeleiteten Ko(n)text-Disambiguierung juristischer Rechtsausdrücke, in der der wittgensteinsche Grundsatz, „die Bedeutung eines Wortes“ – und damit auch jeglicher Normtextteile – sei „sein [regelmäßiger] Gebrauch in der Sprache“ (WITTGENSTEIN 2003: 40) ernst genommen und die Performanz juristischer Textarbeit in den Fokus gerückt wird;
2. im transparenten Nachvollzug von juristischen Sachverhalts- bzw. Normkonstitutionen durch eine semiautomatische Strukturierung der Daten; sowie schließlich in
3. einer Vermittlung von quantitativer (makrosystematischer) und qualitativer (mikrosystematischer) Analyse und damit Relativierung von Einzeltextbelegen mit systematisch wiederkehrenden Sprachmustern über eine größere Textmenge hinweg.

Dabei bedarf es zweierlei Einschränkungen: Erstens ist es auf diese Weise nicht möglich, „Fälle“ zu lösen; gleichwohl können aber (bis zu einer noch näher zu klärenden Grenze) die diskursimmanenten Konstitutionsbedingungen von juristischen Fallentscheidungen transparent gemacht werden. Zweitens ist es gerade für juristisch nicht einschlägig ausgebildete Sprachwissenschaftler unerlässlich, korpusgeleitete Interpretationen durch weitere Kontextualisierungen (etwa durch Hinzuziehung von aus dem Korpus (!) verwiesener Kommentarliteratur) sowie direkte Zusammenarbeit mit Fachleuten der Jurisprudenz zu unterstützen.

Im Folgenden wird dieser Untersuchungsansatz am Beispiel der Ausdrücke *Würde* bzw. *Menschenwürde* (im Folgenden: *W|M*) bzw. des dazugehörigen Syntagmas *Die Würde des Menschen ist unantastbar* und anhand eines großen Textkorpus höchstrichterlicher Entscheidungen exemplifiziert.

#### **4. Die *Würde des Menschen* in der Verfassungsrechtsprechung: eine korpuslinguistische Annäherung**

Im Fokus der anschließenden Analyse steht die Ko(n)textualisierung des ersten und höchsten Grundrechts der deutschen Verfassung in Texten der Verfassungsgerichtsbarkeit. Das leitende Erkenntnisinteresse der Untersuchung lässt sich in 3 Fragen zusammenfassen: (a) In welchen (ausdrucksseitigen) rekurrenten sprachlichen Formationen treten die in Art. 1 Abs. 1 GG festgeschriebenen Ausdrücke *Würde* [*des Menschen*] bzw. *Menschenwürde* im Korpus auf? (b) Inwiefern lassen die damit eruierten sprachlichen Muster eine kontextuelle Konkretisierung des diskursiven Gebrauchs zu und damit auf die makrosystematische ‚Bedeutung‘ bzw. diskursive Sedimentierung dieses ersten Grundrechts schließen? (c) Welche Rolle spielen dabei welche methodischen Analyseinstrumente in der Untersuchung?

Hierfür wird anschließend zunächst das Untersuchungskorpus sowie die einzelnen Analyseschritte kurz vorgestellt, die Ergebnisse der Analyse skizziert sowie in einem diesen Beitrag abschließenden Kapitel kritisch resümiert.

##### **4.1 Textkorpus und Untersuchungsdesign<sup>25</sup>**

Der Untersuchung zugrunde liegt ein Textkorpus aus allen 4238 deutschsprachigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Zeitraum von 1998 bis zum 15.06.2010<sup>26</sup>. Das Korpus umfasst damit rund 8,45 Millionen fortlaufende Wortformen (Token), ungefil-

25 Zum besseren Nachvollzug der hermeneutischen Arbeit werden die Ergebnisse in folgender Notation dokumentiert: Belege aus Medien werden *gesperrt* (Fokus auf Ausdrucksebene) gesetzt; Konzepte bzw. Attribute als Hypothesenkonzentrate der Interpretationsarbeit werden in eckige Klammern bzw. einfachen Anführungszeichen gesetzt (›Würde als immaterielles Gut‹; ‚menschliche‘ Akteure); Sachverhalte bzw. Referenzobjekte als induktiv-deduktiv gewonnene heuristische Analysekatoren werden in Majuskeln gesetzt (WÜRDE, UNANTASTBARKEIT usw.).

26 Die Texte wurden automatisch mit Hilfe eines sog. Webspiders aus dem Onlinearchiv des BVerfG heruntergeladen und für die weitere Transformation in ein Unicode-basiertes (html-scriptsprachenfreies) txt-Format übertragen.

tert und nicht annotiert. Um bei Anwendung automatischer Suchroutinen und Berechnung von Kookkurrenzen sämtliche Flexionsformen berücksichtigen zu können, wurde eine Kopie des Korpus mit Hilfe des von mir entwickelten Tools „Corpustransformer“<sup>27</sup> und unter Rückgriff auf den von Helmut Schmid (Stuttgart) programmierten „TreeTagger“ (Part-of-Speech-Tagger)<sup>28</sup> lemmatisiert. Sämtliche Analysen und Berechnungen wurden mittels der korpuslinguistisch etablierten Software AntConc (vgl. L. ANTHONY: 2005)<sup>29</sup> durchgeführt.

Die Analyse setzt – wie bereits angedeutet – semasiologisch an denjenigen Ausdrücken an, die im Grundgesetz (Normtext), wenn nicht die entscheidende, so zumindest eine referentielle Basis für Konkretisierungen dessen dienen, was Juristen mit *Würde* oder *Menschenwürde* bezeichnen<sup>30</sup>. Um diese Ausdrücke in ihrem ambigen wie invarianten Gebrauch sichtbar zu machen, wurden mittels gezielter Kookkurrenz- und Clusteranalysen deren signifikante<sup>31</sup> Kookkurrenzpartner (im Folgenden: KKp), Komposita sowie Mehrworteinheiten (im Folgenden: MWE) ermittelt und (in Auswahl) mittels gezielter Suchanfragen, KWIC- und Volltextanalysen konkretisiert und nach Ko(n)texten gruppiert. Dieses Vorgehen bildet prinzipiell die Grundlage für A) eine Visibilisierung globaler Kontextualisierungen und damit semantischer Prädikationen ausgewählter Ausdrücke sowie B) für zwei exemplarische Teilanalysen zu zwei ausgewählten Syntagmen (*Menschenwürdiges Dasein* sowie *Menschenwürdiges Existenzminimum*).

27 Das Tool ist öffentlich und kostenlos erreichbar unter:  
<http://www.friedemann-vogel.de/software>

28 <http://www.ims.uni-stuttgart.de/projekte/corplex/TreeTagger/>

29 <http://www.antlab.sci.waseda.ac.jp/>

30 Der damit referierte ‚Gegenstand‘ wird im Folgenden (kategorisch) als WÜRDE formalisiert.

31 Die Ermittlung von Kookkurrenzen mit Hilfe AntConcs ermöglicht eine statistische Auswertung der Ergebnisse mit Hilfe des Einstichproben-t-Signifikanztests. Dieser sog. „T-Test“ prüft (in sehr vereinfachter Weise und auf die vorliegende Anwendung bezogen), mit welcher Wahrscheinlichkeit ein potentieller Kookkurrenzpartner im Verhältnis zum Gesamtkorpus zufällig auftritt, also ein ‚falscher‘ Kandidat wäre. Die sich daraus ergebenden „t“-Werte können mit Hilfe einer sog. T-Tabelle (vgl. SACHS<sup>9</sup> 1999: 210), interpretiert werden: Kookkurrenzpartner sind in Abhängigkeit von der Stichprobengröße (= Anzahl der Token im analysierten Korpus) „signifikant“ relativ zu einem bestimmten Signifikanzniveau ( $\alpha$ ). Für die vorliegenden Untersuchungen gelten bei einem Signifikanzniveau von  $\alpha = 0,5\%$  und einer Stichprobengröße von mehreren Millionen Tokens ( $FG = \infty$ ) bereits sämtliche Belege mit  $t \geq 2,576$  als signifikant, also als ‚überzufällige‘ Fundbelege (Näheres zu t-Test- und anderen Signifikanzprüfungsverfahren, vgl. ebd., 195ff.).

#### 4.2 Ergebnisauswertung

(A) Globale Prädikationsstrukturen und Ko(n)textualisierungen der *Menschenwürde*.

Bereits eine automatische Kompositaanalyse zu sämtlichen Ausdrücken im Korpus, die die Zeichenfolge *würde* enthalten, geben erste Einblicke in die WÜRDE-Konstitution: danach umfasst WÜRDE die Attribute ‚impliziter bzw. zu spezifizierender Inhalt‘, ‚eine normativ untersagte, doch prinzipielle Verletzbarkeit‘ und ‚Handlungs- bzw. Konkretisierungs-Leitprinzip‘.

Nr.	Frequenz (=f)	Beleg
1	600	<i>Menschenwürde</i>
2	19	<i>Menschenwürdegarantie</i>
3+8	18	<i>Menschenwürdegehalt[s]</i>
4	12	<i>Menschenwürdeverletzung</i>
5+11	10	<i>Menschenwürdeverstoß[es]</i>
6+7	7	<i>Menschenwürdekern[s]</i>
9	2	<i>Menschenwürderelevanz</i>
10	2	<i>menschenwürdeverletzend</i>
12	2	<i>menschenwürdewidrig</i>
13	2	<i>würdevoll</i>
[14	1	<i>Ehrendoktorwürde]</i>
15	1	<i>Menschenwürdegesichtspunkten</i>
16	1	<i>Menschenwürdesatzes</i>
17	1	<i>Menschenwürdeschutz</i>
18	1	<i>menschenwürdeverletzende</i>
19	1	<i>Menschenwürdeverletzungen</i>
20+21	2	<i>menschenwürdewidrigen/r</i>
22	1	<i>Menschwürde</i>
23	1	<i>würdebegabtem</i>
24	1	<i>würdelos</i>

Eine Kookkurrenzanalyse (im Folgenden KK) am lemmatisierten Korpus und im Intervall [-20/+20]<sup>32</sup> zu den gemeinsamen Ausgangswörtern *Würde* (f = 213) und *Menschenwürde* (f = 600) ergab zahlreiche hochsignifikante KKp. 260 hoch signifikante ( $t \geq 3,0$ ) Autosemantika (und Funktionswörter in Auswahl) wurden zwecks näherer Analyse herangezogen:

[f $\geq$ 450:] *Abs, Art, GG, BVerfGE, Schutz, verletzen, Beschwerdeführer, Verletzung, Mensch, Grundrecht, Opfer, Persönlichkeitsrecht, verfassungsrechtlich, Person, Recht, Angriff, Satz, Achtung, Persönlichkeit, Gewalt, Weise, Meinungsfreiheit, alle, allgemein, schützen, Staat, öffentlich, Bundesverfassungsgericht, stellen, StGB, Entscheidung, staatlich, Beschluss, ob, frei, Äußerung, Frage, jed, Grundsatz, Senat, Gericht, sozial, Anspruch, Abwägung, Grundgesetz, Fall, Freiheit, verstoßen, absolut, Verstoß, kommen, Voraussetzung, unantastbar, Verurteilte, jedoch, annehmen, bestehen, Verbindung, Achtungsanspruch, nationalsozialistisch, Beschwerdeführerin, menschlich, Leben, Kernbereich, Rechtsprechung, grundsätzlich, [f<30:] Wert, Betroffene, allerdings, Begründung, angegriffen, Entfaltung, Verpflichtung, gehen, eigen, rechtfertigen, bloß, Gebot, Bundesgerichtshof, Urteil, BVerfG, postmortal, Einzelne, geschützt, privat, Recht, Anforderung, Sinn, bereits, Oberlandesgericht, Verfahren, Willkürherrschaft, lebenslang, Unterbringung, Freiheitsstrafe, Verfassungsbeschwerde, Kammer, Frieden, Objekt, Gefangene, Garantie, Rechtsgut, Wahrung, gewährleisten, Grenze, Interesse, Gesetzgeber, Schuld, unvereinbar, bedarf, Behandlung, bestimmt, allein, Gesellschaft, Bereich, insoweit, soweit, deutsch, personal, Meinungsäußerung, Einzelfall, Verhältnis, Eingriff, Annahme, konkret, Landgericht, Lebensgestaltung, sorgfältig, Strafe, Maßstab, erforderlich, Auslegung, Haftraum, Verfolgung, berühren, Aussage, Gewicht, Bedeutung, Vorschrift, abwägungsfähig, Privatwohnung, Verstorbene, darstellen, persönlich, Kläger, Grundlage, hinreichend, Gebrauch, Rahmen, zweit, gesetzlich, Bürgerrecht, Unverletzlichkeit, Nationalsozialismus, Anzeige, Chance, Ordnung, Verurteilung, Durchführung, entsprechen, Maßnahme, begründen, rechtlich, führen, Gesetz, angreifen, Schwere, verbinden, Rechtsstaatsprinzip, Wohnung, Verbot, geeignet, ersichtlich, Norm, berücksichtigen, StPO, Grund, Jude, Untergebrachte, Existenz, Tod, Gespräch, Bevölkerung, körperlich, Prinzip, Vollstreckung, Sicherung, beachten, objektiv, Bedenken, ansehen, Teil, genügen, politisch, ausschließen, Prüfung, kommerziell, Kind, akustisch, zurücktreten, Strafvollzug, tragend, Überwachung, Selbstbestimmung, strafrechtlich, verbieten, Gewährleistung, NStZ, Gemeinschaft, treffen, vereinbar, Verhalten, Pflicht, richten, rügen, Jahr, Konkretisierung [3,5>t>3,0 in Auswahl:] materiell, Rechnung, Ausgestaltung, regelmäßig, Rechnung, ausdrücklich, GBM, ansprechen, Missachtung, Strafgefangene, voraussetzen, Sicherungsverwahrung, Öffentlichkeit, Blick, schützen, Gesichtspunkt, Inhalt, Zusammenhang, europäisch, Zweck, erheblich, AIDS, Schmähung, Wesen, Wohnraumüberwachung, Straftäter, NS, Privatsphäre, Störung, Gefährlichkeit, konkretisieren, Rücksicht, Raum, bedeuten, Begriff, unabhängig, Konsti-*

32 Lies: Auswertung aller KKp im Rahmen von 20 Wörtern links bis 20 Wörter rechts vom Ausgangswort.

*tutionsprinzip, Brandmarkung, Erniedrigung, Ächtung, Formalbeleidigung, Ehre, Zwang, Ehefrau, Ausländer*

Jeder dieser KKp wurde mittels KWICs und Volltextanalyse auf ihren kontextualisierenden und damit *M|W* attribuierenden Beitrag hin untersucht. Im Ergebnis lassen sich folgende intensionale und extensionale Prädikationen von WÜRDE erschließen (KKp im Fließtext werden fett markiert). WÜRDE wird danach im Wesentlichen in fünf Dimensionen konkretisiert:

- 1) im Hinblick auf ihre TRÄGER,
- 2) im Hinblick auf ›Achtung, Schutz und Erhalt des Rechts auf Achtung vor der Person als Mensch gegenüber Einschränkungen‹,
- 3) im Hinblick auf VERLETZUNGEN dieses Rechts, sowie
- 4) im Hinblick auf die sich aus 1–3 summarisch ergebende Attribute.

Darüber hinaus geben die Kotexte zu *M|W* Aufschluss über

- 5) AKTEURE und REFERENTIELLE BASEN, die WÜRDE ‚legitimer Weise‘ im Diskurs konkretisieren können, sowie
- 6) überzufällig häufig vertretene Fallgestaltungen (bzw. Beschlüsse), in deren Rahmen Punkte von 1–5 konkretisiert werden.

(1) Prinzipiell sind **alle Menschen** bzw. **jeder Einzelne/jedes Individuum** PERSONALE(R) TRÄGER von WÜRDE und damit verbundenen *erforderlichen* ›Schutzrechten‹. Allen WÜRDE-TRAGENDEN kommen **alle Grundrechte** zu bzw. es ist ›allen öffentlichen Institutionen‹, **aller staatlichen Gewalt** [aufgelegte Verpflichtung] diese ›als konkretisierte Bestandteile der WÜRDE aktiv und passiv zu schützen‹. Entsprechend sind ›ohne Ausnahme‘ **alle Verhaltensweisen** bzw. **jede Behandlung des Menschen**, die die WÜRDE eines Menschen verletzen, ›verboten und (staatlich präventiv wie repressiv) zu verhindern‹. – Die Partikelwörter generalisieren das ›Würde-Haben‹ bzw. ›Würde-Verletzen‹ über die ‚Gattung Mensch‘ bzw. (präsupponierend) über die ›Gattung WÜRDE-schädigende Handlung als Ganzes‹ (*alle*) sowie als ›jeder Teil des Ganzen‹ (*jed*).

TRÄGER von WÜRDE sind nicht nur ›Lebende‹, sondern auch ›Tote‹. Auch *Verstorbene* haben einen ›Anspruch auf soziale Anerkennung der Zugehörigkeit zur ‚Gattung Mensch‘ bzw. der ‚durch in der sozialen Gemeinschaft Dienste erworbenen respektierten Persönlichkeit‘‹.

*Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts* [ergibt sich nur aus der Garantie der Menschenwürde] – im Gegensatz zu Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG als Schutz der Persönlichkeitsentfaltung:

die aller staatlichen Gewalt auferlegte Verpflichtung, dem Einzelnen Schutz gegen Angriffe auf seine Menschenwürde zu gewähren, endet nicht mit dem Tod. [...] Verstorbener [wird] allerdings nicht durch das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 2 Abs. 1 geschützt, weil Träger dieses Grundrechts nur lebende Personen sind.

postmortalen Menschenwürdeschutz seiner Ehefrau [...] Postmortal geschützt wird [...] zum einen der allgemeine Achtungsanspruch, der dem Menschen kraft seines Personseins zusteht, zum anderen der sittliche, personale und soziale Geltungswert, den die Person durch ihre eigene Lebensleistung erworben hat

Die kommerzielle Ausbeutung der Persönlichkeit eines Verstorbenen kann die Menschenwürde verletzen, wenn Persönlichkeitsbestandteile kommerziell so ausgenutzt werden, dass der Achtungsanspruch der Person beeinträchtigt wird, etwa durch eine erniedrigende oder entstellende Werbung.

**Personale WÜRDE-TRÄGER** sind allerdings nur ‚menschliche Akteure‘, die eine eigene ›,prinzipiell achtbare‘ sich entwickelnde Individualität im sozialen Kollektiv‹ kennzeichnet. Juristische Personen (Institutionen etc.) fallen daher als WÜRDE-Träger aus:

Menschenwürde umfasst den sozialen Wert- und Achtungsanspruch der **Person**

Die unverlierbare Würde des Menschen als Person besteht [...] darin, dass er als selbstverantwortliche Persönlichkeit anerkannt bleibt

Jedem Menschen ist sie **eigen**, ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seine Leistungen und seinen sozialen Status.

Jeder Mensch besitzt als **Person** diese Würde, ohne Rücksicht auf seine Eigenschaften, seinen körperlichen oder geistigen Zustand, seine Leistungen und seinen sozialen Status

Juristische **Personen** unterfallen nicht dem **personalen** Schutzbereich der Menschenwürde

Konkretere AKTEURE als TRÄGER von WÜRDE sind sämtliche ‚in ihrem Achtungsanspruch verletzte‘ Kläger (*Beschwerdeführer, Opfer, Täter, Verurteilte, Häftlinge* u. a.), aber auch *Kinder*<sup>33</sup> u.v.a.<sup>34</sup>. Unter

33 *Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und eigenem Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG ( BVerfGE 24, 119 <144> ). Es bedarf des Schutzes und der Hilfe, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln. (BVerfG, 1 BvR 2910/09 vom 31.3.2010)*

34 Besonders augenscheinlich wird dies, berücksichtigt man außer den KKp auch sämtliche AKTEURE, die in sortierten KWICs genitivisch an die M|W gebunden sind: [auf einer Fotografie] *abgebildet Person* [wiederholt], *AIDS-kranker Mensch, Frau* [in d Öffentlichkeit], *Straftäter, Strafgefangene, Insasse, Ander* [= unspezifisch andere Dritte], [Zu lebenslanger Haft] *Verurteilte* [häufig], *Abgehörige, angesprochene Bewerber* [Bewerber um ein öffentliches Amt], *Beschwerdeführer, Betroffene, Opfer* [des Nationalsozialismus bzw. nationalsozialistischer Ideologieträger], *Holocaustopfer*, [in Augsburg lebende] *Ausländer*, [d in Deutschland lebend Bevölkerungsgruppe d] *Polen, Ju-*

diesen AKTEUREN allerdings treten zwei Gruppen(bezeichnungen) signifikant häufig auf: *Opfer* und *Verurteilte/Gefangene*. Dabei handelt es sich bei *Opfern* nahezu ausschließlich um *Opfer des Nationalsozialismus*, deren WÜRDE oder der WÜRDE der noch lebenden Nachfahren ›durch rechtsextreme Äußerungen in Gefahr ist‹. Mindestens 5 Beschlüsse konkretisieren diese ›Gefahr‹ als *verständliche Angst vor künftigen Übergriffen* auf Grund ‚öffentlichen Austragens nationalsozialistischer *Ideologie*‘ (so etwa in BVerfG, 1 BvR 2150/08 vom 04.11.2009).

*Verurteilte* bzw. *Gefangene* sind v.a. Personen im **Strafvollzug**, die ebenso *Anspruch [...] auf Achtung* [ihrer] *Würde* haben. Hintergrund ist das juristische Spannungsverhältnis zwischen ›staatlich zu regulierendem Freiheitsentzug zum Schutz der Gesellschaft‹ und einem dem individuellen ›Recht auf ein Leben in Würde‹ gerecht werdende Ausgestaltung dieses Freiheitsentzuges. ‚Würdevolles Leben im Strafvollzug‘ setzt ‚dem staatlichen Handeln‘ etwa bei der *Unterbringung in* [zu] *kleinen Hafträumen* [...] **Grenzen**.

(2) Zentraler Aspekt der WÜRDE ist ›das individuelle Recht zu ihrem passiven (*Achtung/Wahrung der Menschenwürde*) und aktiven (staatlich präventiv zu organisierenden) Schutz‹. ›Individueller Achtungsanspruch‹ des WÜRDE-TRÄGERS sowie der ›staatliche Auftrag, Maßnahmen zu treffen, die diesen individuellen Achtungsanspruch sicherstellen‹, manifestieren sich in teilweise mit dem referierten Normtext identischen feststehenden Syntagmen wie

*Die Würde des Menschen zu achten und zu schützen, ist **Verpflichtung aller staatlichen Gewalt*** (nahezu wortidentisch mit Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG)

Auf Seiten des WÜRDE-TRÄGERS: *Recht/Anspruch auf X*; auf Seiten des staatlichen Kontextes des WÜRDE-TRÄGERS: *Pflicht/Verpflichtung zur* [Wahrung von] *X*; *Die in Art. 1 Abs. 1 GG aller staatlichen Gewalt auferlegt Verpflichtung* [zum Schutz der Menschenwürde]; schließlich als intransitive Variante (die beiden ersten präsupponierend): **Gebot/Unverletzlichkeit der X**; *es bedarf* [zum ‚Schutz der WÜRDE‘ einer bestimmten staatlichen Handlung]

Die Substantivierungen sind zunächst Symptom der verfassungsrechtlichen Logik, allgemeine Prinzipien (in der Regel ursprünglich in Leitsätzen höchstrichterlicher Rechtsprechung dokumentiert) normtextbasiert zu ‚re‘konstruieren und sodann fallspezifisch (im **konkreten Ein-**

---

de[n] *Europa[s]*, *Kläger*, *d Mensch als eigenverantwortlich handelnd Person* [mehrfach] / *als Gattungswesen* / *als Person* [...dass er als selbstverantwortlich Persönlichkeit anerkannt bleiben], *Mutter* [postmortal], *Patient*, *Täter*, *Verstorbene*, *Zeuge* [der sich selbst belasten soll], *Wilhelm Kaisens*



*zelfall*<sup>35</sup>) zu konkretisieren. Die ›staatliche Schutzpflicht‹ zur *Gewährleistung*<sup>36</sup> des individuellen WÜRDE-›Achtungsanspruchs‹ umschließt dabei die Aufgabe, WÜRDE-verletzende Akte generell zivil- und straf(prozess)rechtlich<sup>37</sup> zu normieren und damit eine ›freie Ausübung eines jeden Bürgers Rechte in der staatlichen Gemeinschaft‹ zu garantieren: *Anspruch auf freie und gleiche Teilhabe an der öffentlichen Gewalt ist in der Würde des Menschen (Art. 1 Abs. 1 GG) verankert.*

Entsprechend ist die *staatliche/öffentliche Gewalt* auch selbst Adressat dieses Gebotes, insofern ihr *danach* [Art. 1 Abs. 1 GG] *jede Behandlung verboten* [sei], *die die Achtung des Wertes vermissen lässt, der jedem Menschen um seiner selbst willen zukommt.* Der KKp *Behandlung* (im Kotext *M|W*) steht dabei paradigmatisch für ›negative bzw. illegitime staatliche Grundrechtseingriffe‹ (*X Behandlung* mit *X = erniedrigende, drohende, entwürdigende, menschenwürdeverletzende*; häufig auch als Syntagma *der Behandlung ausgesetzt sein*). Hier kommt der intransitiven Perspektivierung des ‚staatlichen‘ VERLETZUNGSAKTES auch eine besondere Funktion zu, sofern es verfassungsrechtlich zu verhindern gelte, *den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen* (sog. *Objektformel*). Die staatlichen Einrichtungen sind damit sowohl ›Garant‹ des WÜRDE-›Schutzes‹ als auch potentieller ›Angreifer, gegen den verfassungsrechtlich wiederum zu schützen‹ sei.

Der Schutz der Menschenwürde ist *absolut*, was nach einer Korpusstudie hier wenig mit metaphysischer Attribution der WÜRDE zu tun hat als vielmehr mit einer objektseitigen sachverhaltsfixierenden Hervorhebung ihrer ‚generellen‘ bzw. ‚besonderen‘ und ‚nicht-relativierbaren‘ bzw. ‚objektivierten‘ ›Schutzbedürftigkeit‹. *Absolut* kommt demnach ebenso wie *grundsätzlich, erheblich* oder *hinreichend*

35 *Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Schutzbereich der Menschenwürde stets vom Eingriff her und "nur in Ansehung des konkreten Falles" definiert werden könne* (BTDrucks 15/4533, S. 14; zustimmend Löffelmann, NJW 2005, S. 2033 f.) (A<sup>GGeb</sup>)

36 Der Ausdruck *Gewährleistung* wird in dieser Perspektive auch gesetzgeberisch bewusst verwendet, wie sich in der metasprachlichen Begründung zu einem Gesetzesentwurf zur Änderung des Grundgesetzes von Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drs. 16/9607) zeigt: *Die Vorschrift wurde bewusst als Gewährleistung ausgestaltet. Dadurch soll die Schutzpflicht, die den Gesetzgeber im Bereich privater Datensammlungen trifft, zum Ausdruck gebracht werden.*

37 *Recht* hat hier bekanntlich keine umgangssprachliche Bedeutung; der Ausdruck präsupponiert vielmehr den <Anspruch auf ein *fair*es *Verfahren*, Rechtsschutz usw.>, wie er etwa in der Strafprozessordnung (*StPO*), nach *Rechtsstaatsprinzipien* oder daraus abgeleiteten Grundsätzen (z.B. *nulla poena sine culpa* ‚Keine Strafe ohne Schuld‘) konkretisiert wird.

im juristischen Diskurs eine modifizierende<sup>38</sup>, jedoch mit juristischem Geltungsanspruch verbundene Funktion zu.

Hinter dem individuellen WÜRDE-›Anspruch‹ wie der staatlichen ›Schutzpflicht‹ stehen schließlich *die Erfahrungen in der Zeit des Nationalsozialismus*. Einzelne Grundrecht sind die *Antwort auf eine Geschichte gewordene Bedrohung und Zerstörung der Menschenwürde*. Omnipräsent ist dieser ›historische Konstitutionshintergrund‹ die konzeptuelle Folie, gegenüber der WÜRDE kontrastierend und abgrenzend geprägt wird.

(3) WÜRDE ‚an und für sich‘ ist in der Regel (vgl. u.) irrelevant, diskursiv nicht existent. ‚Was‘ Würde im Einzelnen ‚ist‘, wird durch den invariant zum Syntagma gehörenden bestimmten Artikel (*die Würde des Menschen*) präsupponiert.

WÜRDE wird ›erst konstitutiv und dogmatisch relevant im (jeweils einzelnen) Falle ihrer direkten Verletzung bzw. Verletzung des ‚Rechts zu ihrem (aktiven) Schutz‘: *der Begriff der Menschenwürde wird häufig vom Verletzungsvorgang her beschreiben*.

Dies zeichnet sich in einer Fülle von KKp und feststehenden (also invarianten) MWE ab, die WÜRDE als ein ›von äußerlichen Zugriffen ausgesetztes immaterielles Objekt bzw. Wesen‹ attribuieren. Hierzu gehören etwa die Syntagmen X *verletz(t)e(n) die Menschenwürde* sowie *in einer die Würde der Opfer [des Nationalsozialismus] verletzenden Weise*<sup>39</sup>. WÜRDE wird *berührt, angetastet, angegriffen*; gegen das ‚Recht zu ihrer Achtung‘ wird *verstoßen*. Häufige substantivische KKp beschreiben den VERLETZUNGSVORGANG als ›die WÜRDE negativ, d.h. vor allem als ‚Un- bzw. Nichtmensch‘ (kenn)zeichnende Handlungen‹ wie *Angriff, Eingriff, Verfolgung, Brandmarkung, Erniedrigung, Ächtung, Formalbeleidigung* [‚autosemantische‘ Beleidigungen wie ‚Richter als Verbrecher‘]<sup>40</sup>.

Wenngleich an dieser Stelle nicht auf sämtliche FORMEN DER VERLETZUNG von WÜRDE eingegangen werden kann (das wäre lohnend, sprengte hier aber den Rahmen), so lässt sich die ›Qualität‹ von VERLETZUNGSVORGÄNGEN zumindest andeuten: Danach sind VERURSACHER von WÜRDE-›Verletzungen‹ zunächst ‚Er-

38 Zu den Begriffen der *modalisierenden* und *modifizierenden* sprachlichen Modalität vgl. KÖLLER (2004: 445ff).

39 Im Kontext von *M/W* handelt es sich bei dem KKp *Weise* nahezu immer um eine ‚negative‘ und ‚illegitime Erscheinungsform‘: *eklatante, entwürdigende, erhebliche, grobe, verletzende [Art und ] Weise*.

40 Erscheint v.a. als MWE wiederholt (selbstzitierend): *Solche Angriffe können in Erniedrigung, Brandmarkung, Verfolgung, Ächtung und anderen Verhaltensweisen bestehen, die dem Betroffenen seinen Achtungsanspruch als Mensch absprechen*.

scheinungsformen‘ wie a) ‚Normtexte‘ (*Vorschriften, gesetzlich*) bzw. deren ‚beschließende (staatliche) Organe‘ (*Gesetzgeber*) und daraus folgende (potentielle) ‚exekutive Praxen‘ oder b) privat(rechtlich)e Erscheinungsformen wie etwa ‚den Leumund einer Person beschädigende Äußerungen und Abbildungen‘ bzw. deren auslösenden ‚privaten Akteure‘.

Die ›Verletzungen‹ selbst jedoch sind von der ‚Erscheinungsform‘ abstrahierte diskursive Ereignisse, meist ›immaterielle, psychische Beeinträchtigungen der Denk- und Handlungsintegrität eines Individuums im sozialen Kollektiv‹.<sup>41</sup> So ist etwa die formelle Ermächtigung zum akustischen Abhören und Speichern intimer Gesprächsinhalte in der Wohnung (§ 100c StPO) dann eine ›Verletzung‹ der WÜRDE, wenn daraus etwa ›Ängste mangelnder Intimität im Privatbereich der Wohnung und daraus folgende Selbstbeschränkungen‹ bei potentiell Betroffenen ausgelöst werden könn(t)en.

(4) Die WÜRDE ›nimmt in (allen) anderen Grundrechten Gestalt an‹. Dies zeigt sich nicht nur in expliziten, wiederkehrenden MWE wie

*sämtliche Grundrechte [sind] Konkretisierungen der Menschenwürde/des Prinzips der Menschenwürde*

*M|W als Wurzel/Fundament aller Grundrechte*

*als tragendes Konstitutionsprinzip und obersten Grundwerts der freiheitlich, demokratisch verfaßten Grundordnung*

Implizit wird dies allein schon deutlich an der systematischen Ko(n)textualisierung<sup>42</sup> von M|W mit anderen Artikeln des Grundgesetzes, darunter:

- Art. 1 (f=122) – Menschenwürdegarantie
- Art. 2 (28) – Abzuwehrende Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht; Menschenwürde etwa als in Art. 2 GG konkretisiertes ‚Recht auf physische Unversehrtheit‘<sup>43</sup>
- Art. 13 (18) – Kontext der Privatwohnung als potentieller Teil des unantastbaren Kernbereichs privater Lebensgestaltung (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG):

41 Darauf verweisen auch andere Syntagmen, die ‚Körperliches‘ von *Würde* differenzieren: *Schutz von Individualrechtsgütern wie Würde, Leben und Gesundheit, die staatlichen Stellen obliegen*

42 X = Grundrecht in *besonderer Nähe zur M|W* oder X = Grundrecht oder normatives Prinzip als *Ableitung der M|W* u.ä.

43 Bildet Grundlage etwa zum Verbot der einst im Luftsicherheitsgesetzes verankerten Befugnis zum Abschuss von Zivilflugzeugen zur Terrorabwehr (BVerfG, 1 BvR 357/05 vom 15.2.2006)

Der **Schutz** der Menschenwürde wird auch *in dem Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG konkretisiert*. Die Unverletzlichkeit der Wohnung hat einen *engen Bezug zur Menschenwürde* und steht zugleich im nahen Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen **Gebot unbedingter Achtung einer Sphäre des Bürgers für eine ausschließlich private – eine „höchstpersönliche“ – Entfaltung**. (Urteil zum Großen Lauschangriff vom 03.03.2004)

- Art. 20 (15) – Verfassungsrechtliche Grundordnung, hier insb. Abs. 1 und 3: Demokratie-, Sozial- und Rechtsstaatsprinzip: ‚Staatspflicht zum aktiven Schutz‘ der Menschenwürde – insb. im Hinblick auf ein Existenzminimum sowie zur Wahrung rechtsstaatlicher Verfahren als Materialisierungen der Menschenwürde<sup>44</sup>
- Art. 19 (10) – Abs. 4: Menschenwürde als Rechtsschutzgarantie; Abs. 2: Erhalt der Grundrechte in ihrem *Wesensgehalt*
- Art. 79 (8) – Menschenwürde ‚im Schutz der Ewigkeitsklausel‘<sup>45</sup>
- Art. 3 (6) – *Gleichheitsgrundsatz* (Abs. 1) bzw. *Differenzierungsgrundsatz* (Abs. 3)<sup>46</sup>
- Art. 103 (5) – Anspruch auf Rechtsgehör als ‚Verfahrensmaterialisierung‘ der Menschenwürde<sup>47</sup>
- Art. 5 (6) – Menschenwürde als in Art. 5 Abs. 2 GG konkretisiertes ‚Recht auf Ehrerhalt‘
- Art. 101 (2) – Verfahrensrecht auf *gesetzlichen Richter* als Teil des Rechtsstaats.

Einige Grundrechte fallen – an Hand der KKp – in ihrem musterhaften Auftreten heraus, insbesondere

- das *allgemeine* Persönlichkeitsrecht bzw. *Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit* (Art. 2 Abs. 1 GG *iVm* Art. 1 Abs. 1 GG). Entsprechende MWE finden sich signifikant häufig im Kotext zu *M|W*, in der Regel durch additive Konnexion (*und*) bzw. das konnektive Syntagma *in Verbindung mit* miteinander verknüpft. Eine Verletzung von Art. 2. Abs. 1 ist im zu beurteilenden Sachverhalt häufig zugleich eine Verletzung von Art. 1 Abs. 1 GG und umgekehrt. Ähnliches gilt für

44 *Schutz vor einem Zwang zur Selbstbeichtigung [dient] vor allem der Menschenwürde*

45 Hier ebenso stark aufgerufen im Urteil zum Großen Lauschangriff; Art. 79 Abs. 3 schützt dabei v.a. gegen grundlegende Verfassungsänderungen, wie sie in Art. 13 Abs. 3–6 (ursprünglich) vorgesehen waren.

46 Differenzierungsverbot als *die Antwort auf eine Geschichte gewordene Bedrohung und Zerstörung der Menschenwürde*

47 [die] *wichtigsten speziellen Verfahrensgrundrechten – wie [den] Ansprüchen auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) und den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) – [ergeben sich] aus der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), insbesondere aber dem Rechtsstaatsprinzip* (BVerfG, 2 BvR 1317/05 vom 5.7.2006)

- den Schutz der *Privatwohnung* (Art. 13 Abs. 1 GG) als „*letztes Refugium*“ [und] *ein Mittel zur Wahrung der Menschenwürde*. Dieses Grundrecht steht in bestimmten (nämlich die Intimsphäre betreffenden) Teilen im Geltungs- und damit Schutzschatten des WÜRDE-›Achtungsanspruchs‹; die *Wohnung* als eine stückweite ‚Formrealisierung‘ des ›Kernbereichs privater Lebensgestaltung‹.

Kollisionen zwischen einzelnen Grundrechten sind im verfassungsrechtlichen Diskurs nicht ungewöhnlich. Kollisionen aber zwischen einem Grundrecht und dem ‚Recht auf Achtung der WÜRDE‘ bedarf – so eine omnipräsente MWE – einer *sorgfältigen Begründung*, wenn angenommen werden soll, dass der **Gebrauch** eines Grundrechts auf die unantastbare Menschenwürde *durchschlägt*.

Hintergrund dieser besonderen Begründungspflicht ist zum einen die Logik der ›Konkretisierung aller Grundrechte aus der WÜRDE selbst‹, die es im Grunde verbietet, dass ein ‚Teil des Ganzen‘ sich ‚gegen das Ganze selbst‘ wende. Ein solcher Fall wird diskursiv dann relevant, wenn etwa eine künstlerische Abbildung (Art. 5 Abs. 3 GG [Freiheit von Wissenschaft und Kunst])<sup>48</sup> oder (im vorliegenden Korpus sehr häufig) eine *Äußerung/Meinungsäußerung* (Art. 5 Abs. 1 GG [Recht auf freie Meinungsäußerung]) die WÜRDE von X verletzt. Bei entsprechenden *Äußerungen* oder Darstellungen handelt es sich grundsätzlich um negative bewertete Zuschreibungen:

*X Äußerung mit X = angebliche, appellative, Wiederholung [als besonders eingreifend], inkriminierte, kritische, spekulative, in Frage stehende, streitige, umstrittene, als Schmähkritik zu werdende*

*Äußerung X = als Angriff auf die Menschenwürde oder als Formalbeleidigung oder Schmähung, den Achtungsanspruch berührt, der sich aus der Menschenwürde ergibt, Äußerung die Ehre [...] tangiert, eine Verletzung der Menschenwürde [...] antastet, im Lichte der Bedeutung der Menschenwürde bewertet, nazistischer Meinungsinhalte, ihrem Wortlaut nach Ausdruck tiefer Verachtung*

Während Kollisionen zwischen ‚normalen‘ Grundrechten miteinander abgewogen werden bzw. genauer zum *Ausgleich zu bringen* sind (Prinzip der praktischen Konkordanz), gilt dies bei Kollisionen mit dem WÜRDE-›Achtungsgebot‹ nicht. Die WÜRDE ist präsupponierend und ›generell‹ jeglichem abwägenden Vergleich mit einem anderen Schutzgut diskursiv enthoben‹:

*Da die Menschenwürde im Konflikt/im Verhältnis zur Meinungsfreiheit nicht abwägungsfähig ist [...]*

48 So etwa in BVerfG, 1 BvR 1533/07 vom 19.12.2007.

*dass die Meinungsfreiheit regelmäßig/stets zurücktreten muss [, wenn sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde oder als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellt]*

*regelmäßig eine fallbezogene Abwägung zwischen der Bedeutung der Meinungsfreiheit und dem Rang des durch die Meinungsfreiheit beeinträchtigten **Rechtsguts**. Das Erfordernis der Abwägung entfällt allerdings im Fall einer Verletzung der Menschenwürde*

In diesem Sinne akkumuliert sich die WÜRDE-Semantik im semantischen Feld des Attributs und (erwartungsgemäß) hochsignifikanten KKp *unantastbar*. Das Suffix *-bar* abstrahiert sowohl von einer diskursiven Konkretisierung des *M|W*-Begriffs als auch von einer ›Verletzung‹ der WÜRDE. Letzteres allerdings nicht im Sinne einer ›Nicht-Verletzbarkeit‹, sondern – (ähnlich wie im deontischen Indikativ Präsens der Rechtssprache) – implizit in einem ›Imperativ, Maßnahmen zu Achtung und Erhalt der WÜRDE als ›intimste Persönlichkeit‹ zu ergreifen‹ (was ein Verbot zur formellen Änderung der verfassungsrechtlichen Basis der WÜRDE-Garantie mit einschließt, Art. 79 Abs. 3 GG [Ewigkeitsklausel]).

Darauf hin weisen insb. die rekurrenten Sprachmuster, die sich zu *unantastbar* bzw. *Unantastbarkeit* (129) im Kontext zu *M|W* finden lassen: Dem staatlichen Zugriff entzogen sind etwa

- *X unantastbar* mit  
*X = [spezifische] Gespräche und Situationen [in der] Privatwohnung [etwa bei einer akustischen Wohnraumüberwachung]; insbesondere die Unterhaltung von Eheleuten (A<sup>B</sup>); Arztgespräche [...] im **Einzelfall**; nicht [...] Gespräche, die Angaben über begangene Straftaten enthalten; [Spezifische] Sachverhalte [als Teil des Kernbereichs [...]] hängt davon ab, ob er nach seinem Inhalt höchstpersönlichen Charakters ist, also auch in welcher Art und Intensität er aus sich heraus die Sphäre anderer oder Belange der Gemeinschaft berührt; Tagebuch, **Kern** der Persönlichkeit als Teil der Menschenwürde*
- *unantastbar X* mit  
*X = **Kernbereich privater Lebensgestaltung** (sehr dominant); **Bereich** zur Entfaltung der Persönlichkeit im Kernbereich (dominant); innerster Kern der Menschenwürde; garantierte Würde des Menschen; Intimsphäre [präsupponiert Lebacht-urteil]; Kernbereich des Persönlichkeitsrechts; Gehalte des Demokratieprinzips; [Demokratieprinzip als] Kernbestand der Verfassung; Kerngehalt der Verfassungsidentität [Art. 79 Abs. 3 GG]*

Das BVerfG vermeidet offenbar die Verwendung des Ausdrucks *unan- tastbar* außerhalb der Konkretisierung der Trias Art. 1 Abs. 1, Art. 20 und Art. 79 Abs. 3 GG (bis auf einen Fall<sup>49</sup>). Beschwerdeführer und andere am Verfahren Beteiligte dagegen suchen den mit dem Attribut des ‚Unanzutastenden‘ verbundenen Geltungsschatten im juristischen Diskurs auf andere juristische Sachverhalte zu übertragen (z.B. *unan- tastbarer Bestandsschutz auf Lebenszeit* mit Bezug auf § 25 Abs. 5 SchuldRAnpG).

Interessant ist schließlich die sprachliche Vermittlung zwischen dem Attribut des ›abstrakten immateriellen Wesens‹ der WÜRDE und ›konkreter Beschädigung im Sinne einer fallspezifischen Nichtachtung‹. Sie wird im Diskurs häufig durch metaphorische Zugriffe und Paraphrasierungen konstituiert:

WÜRDE als ‚Mittelpunkt von etwas vs. Rand‘ (*Kern/Zentrum* der *M|W*);  
 WÜRDE als ‚flächig‘ (*M|W erstreckt sich/ihre Reichweite/ihr Schutzbereich* u. ä.);  
 WÜRDE als ‚gegenständliche Halt bietende Grundlage für X‘ (*M|W* als *Wurzel/Fundament/Anker aller Grundrechte*);  
 WÜRDE als *ausgehöhlter ‚Körper‘*;  
 WÜRDE als ‚Wertorientierungsmaßstab‘ (*Maßstab*);  
 WÜRDE als ‚etwas in X Sichtbares/Materialisiertes‘ (*Erscheinungsform der M|W*);  
 WÜRDE als ‚Erkenntnis stiftendes Medium‘ (*im Lichte der M|W*);  
 WÜRDE als ‚Schutzkleidung bzw. Verhüllung des individuellen Innersten‘ (*X wird zwar persönlich angegriffen, nicht aber seiner personalen Würde entkleidet*) u. ä.

Die metaphorische Perspektivierung erlaubt nicht nur einen leichteren Zugang zu den Abstrakta. Sie unterstützt die Konkretisierungsarbeit dahingehend, zwischen zwei intensional weitestgehend ‚leeren‘ Begriffen einen attributiven Vergleich herzustellen, ohne sich dabei extensional zu sehr aus dem Fenster lehnen zu müssen bzw. innerhalb der allgemein-argumentativen Herleitung der Entscheidungsgrundsätze schon fallspezifisch subsumieren zu müssen. Das zeigt sich etwa im Vergleich von WÜRDE und EHRE in folgendem Beleg:

*Damit [Maßstäbe des BVerfG] übereinstimmend geht der Bundesgerichtshof davon aus, dass allein die Verletzung der Ehre einer Person nicht als ein „Angriff auf die Menschenwürde“ einzuordnen ist. Erforderlich sei vielmehr, dass der angegriffenen Person ihr Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit in der staatlichen Gemeinschaft abgesprochen und sie als minderwertiges Wesen behandelt werde. Der Angriff müsse sich mithin gegen den ihre menschliche Würde ausmachenden Kern der Persönlichkeit, nicht lediglich gegen einzelne Persönlichkeitsrechte, richten*

49 *Unantastbarer Freiheitsbereich der Kirchen und ihrer Einrichtungen* [gg. die] *Staatsgewalt*; bezieht sich auf die Organisationsautonomie der Kirchen nach Art. 140 GG mit Verweisung auf Art. 136ff. WRV.

(5) Globale explizierte Referenzbasen für ‚legitime Aussagen‘ über die WÜRDE bilden in erster Linie das Grundgesetz (*GG, Abs, Satz* u. ä.) sowie selbstreferentiell das Bundesverfassungsgericht (*BVerfG, Kammer, Gericht*) und andere gerichtliche Instanzen (*Bundesgerichtshof, Oberlandesgericht, Landgericht*), seine Arbeitskontexte (*Senat, zweit[e Kammer]*), dogmatisch bindende Sprechakte (*[bisherige] Rechtsprechung, Urteil*) sowie der (*Wille des*) Gesetzgeber(s)<sup>50</sup>.

Die Attribute *deutsch* und *verfassungsrechtlich* im Kontext zu *M|W* kennzeichnet den dogmatisch-diskursiven Argumentationsrahmen und präsupponiert im Grunde das gesamte Fach(sprach)wissen sowie damit verbundenen gültigen Aushandlungsprozesse bzw. legitimen Geltungsansprüche:

*verfassungsrechtlich beanstandet, verfassungsrechtlich begründete, verfassungsrechtliche Bindungen, verfassungsrechtliches Gewicht, verfassungsrechtlich [keine] Bedenken, verfassungsrechtlich legitimes Ziel, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, verfassungsrechtliche Anforderungen, verfassungsrechtliche Bedeutung und Tragweise der Menschenwürde, verfassungsrechtliche Maßstäbe* u. ä.

*deutsch X = Rechtsraum, Verfassungsordnung, Verfassungsrecht, Verfassungsverständnis [in Abgrenzung der WÜRDE-Konkretisierung in transnationalem Recht]*

Auf die grundsätzliche Argumentativität und Abwägung von juristischen sowie lebensweltlichen Sachverhalten bei der verfassungsrechtlichen Konkretisierungsarbeit verweist eine starke Dominanz adversativer (*jedoch, allerdings* u. ä.) und konditionaler (*insoweit, soweit* u. ä.) Konnektoren. *Rechtfertigung, Begründung* und *Verfassungsbeschwerde* sind ebenfalls fester Bestandteil juristischer Arbeit bzw. Textsorten (*Urteil, BVerfGE*).

Dabei ist ein ›Verstoß gegen den WÜRDE-Achtungsanspruch‹ immer erst eine ‚gerichtlich zu prüfende Vorannahme von Beschwerdeführern bzw. Präjudizien‘ (*Annahme, annehmen*). ‚Vagheit‘ muss *bestimmt*, d.h. Normtexte im Hinblick auf den Sachverhalt ‚interpretiert‘ und konkretisiert werden. Aber auch umgekehrt in quasi-anthropomorpher Perspektive *bestimmt* ein Grundrecht (resp. WÜRDE) bzw. Normtext (resp. Art. 1 Abs. 1 GG) eine ‚zu vollziehende (staatliche) Handlung‘.

Sich im Verfahren um die WÜRDE diskursiv bemühende AKTEURE sind wertneutral neben *BVerfG* und *Kläger* bzw. *Beschwerdeführer* häufig auch die Stellung nehmende *Gesellschaft zum Schutz von Bürgerrecht und Menschenwürde e.V. (GBM)*. Der *Betroffene* dagegen trägt das Attribut des ›in seinem Achtungsanspruch Ver-

50 Vgl. o. Anm. 8 zur objektiven und subjektiven Auslegungslehre.



letzt-Seins« perspektivisch bereits mit sich (z.B. Angriff auf die Menschenwürde des Betroffenen).

(6) Folgende (exemplarische Auswahl an) Fallkonstellationen lassen sich schließlich statistisch über die ersten 260 KKp erschließen:

- Der KKp *StGB* verweist auf einen häufig miteinander korrelierenden Zusammenhang von WÜRDE und straf(prozess)rechtlichen Kontexten. So richten sich mehrere Verfassungsbeschwerden gegen § 130 Abs. 4 (gelegentlich auch Abs. 1) StGB sowie damit verhängte Verbote rechtsextremistischer Versammlungen. Die Beschwerden werden abgewiesen, da (in den konkreten Fällen) »die öffentliche Verbreitung rechtsextremer Ideologien jüdischen Mitmenschen ihre personal-menschliche Integrität und damit WÜRDE (vgl. o.) absprechen«.
- Eine zweite Fallgruppe, die sich über die KKp *StGB*, *lebenslang*, *Freiheitsstrafe*, *Chance* und *Freiheit* erschließt, konkretisiert WÜRDE im Kontext des § 57 StGB [Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe] und damit verbundener Auslegung der Strafvollstreckungsgerichte. Im Fokus steht dabei das juristische Spannungsverhältnis von »Einhaltung von Verfahrensvorschriften« im Falle lebenslanger Strafverbüßung und dem Referenzbereich der WÜRDE als »aufrechtzuerhaltende Erwartung des Gefangenen, nicht in Gefangenschaft sterben zu müssen« (sog. „*Freiheitschance*“):

*mit der Menschenwürde unvereinbar, wenn ein Verurteilter [...] jegliche Hoffnung, seine Freiheit wiederzuerlangen, aufgeben muss; grundsätzlich auch realisierbare Chance des Verurteilten auf Wiedererlangung der Freiheit.*

- Dieses Spannungsverhältnis und seine Konkretisierung scheint jedoch möglicherweise dem Prinzip der ‚Unabwägbarkeit‘ (vgl. o.) zuwider zu laufen. WÜRDE scheint hier über entsprechende Attribute nämlich durchaus ‚relativ‘ (zu Gefangenschaftsdauer, Schuldschwere u. a.) konstituiert zu werden:

*Vor allem wenn die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung nicht mehr gebietet (§ 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB), gewinnt der Anspruch des Verurteilten auf Achtung seiner Menschenwürde und seiner freien Persönlichkeit zunehmendes Gewicht auch für die Anforderungen, die an die für die Prognoseentscheidung notwendige Sachverhaltsaufklärung zu stellen sind*

- Konkretisierenden Kontext der WÜRDE und VERLETZUNGSFORMEN bilden auch Verfassungsbeschwerden gegen sog. Sicherheitsgesetze wie etwa die Beschlüsse zur *akustische Wohnraumüberwachung* (§ 100c StPO) oder die

*Vorratsdatenspeicherung* (BVerfG, 1 BvR 256/08 vom 2.3.2010):

*Die Vorratsdatenspeicherung beeinträchtigt die für die Demokratie unerlässliche Unbefangtheit der Kommunikation. Der Schutz der Menschenwürde verlange ein gewisses Maß an unbeobachteter Kommunikation insbesondere auch im Rahmen besonderer Vertrauensverhältnisse.*

- Schließlich konkretisieren zwei Fälle bzw. Beschlüsse den VERLETZUNGSVORGANG der WÜRDE als Schranke der Meinungsfreiheit im Wettbewerbsrecht (sog. Benetton-Werbung-Beschlüsse: BVerfGE 102, 347; BVerfG, 1 BvR 426/02). Gegenstand ist die Bewertung eines Werbe-Plakates als potentielle ‚Schmähung‘ von AIDS-Kranken:

*in der Verknüpfung mit bestimmten Gebrauchsgegenständen und Dienstleistungen kann eine lächerlichmachende oder verharmlosende Wirkung entstehen*

*Anzeige verletze die Menschenwürde, weil sie die Darstellung der Not von Aidskranken in einer Unternehmenswerbung als Reizobjekt mißbrauche, um zu kommerziellem Zweck die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf das werbende Unternehmen zu lenken*

Zwei weitere, miteinander zusammenhängende Fallgruppen erschließen sich nicht unmittelbar aus KKp zu *M|W*, allerdings aus einer Clusteranalyse zu den Attributen *würdig/menschenwürdig*: Die beiden folgenden auf die Mikroebene fokussierende Beschreibungen gehen der Kontextualisierung der beiden in der Häufigkeit hervorstechenden Syntagmen *menschenwürdiges Existenzminimum* (43) sowie *menschenwürdiges Dasein* (33) nach. Es sind zwei weitere Beispiele dafür, wie eine Verfestigung auf Ausdrucksebene (hier in Form dieser beiden feststehenden MWE) Indizien für dogmatische Sedimentierungen sein können:

**(B)** Eine KK zu *menschenwürdig\* Dasein* im Intervall [-20/+20] sowie eine genauere Kotextsichtung der signifikanten KKp erschließt (u. a.) 15 Beschlusstexte. Die KKp

*Mindestvoraussetzung, steuerfrei, Schaffung, Steuerpflichtige, Einkommen, in-soweit, benötigen, Existenzminimum, belassen, Familie, Grundsatz, Art*

sind dabei Spuren der Dogmatik zum sog. steuerrechtlichen Existenzminimum (hier durch Bezug zur Familie und Art. 6 Abs. 1 GG als *subjektives Nettoprinzip*), d.h. den in den Geltungsschatten des Art. 1 Abs. 1 GG und dazugehöriger Dogmatik gestellten ›Grundsatz, die materielle Mindestvoraussetzung zur (physischen) Erhaltung eines Steuerpflichtigen und seiner unterhaltsberechtigten Familie steuerfrei zu belassen‹:

[Ba] Für den Bereich des subjektiven Nettoprinzips ist das Verfassungsgebot der steuerlichen Verschonung des Existenzminimums des Steuerpflichtigen und seiner unterhaltsberechtigten Familie zu beachten [...] Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts [...] fordert das Grundgesetz, dass existenznotwendiger Aufwand in angemessener, realitätsgerecht bestimmter Höhe von der Einkommensteuer freigestellt wird. Verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab ist der sich aus Art. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG ergebende Grundsatz, dass der Staat dem Steuerpflichtigen sein Einkommen insoweit steuerfrei belassen muss, als es zur Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein **menschenwürdiges Dasein** benötigt wird. Der existenznotwendige Bedarf bildet von Verfassungs wegen die Untergrenze für den Zugriff durch die Einkommensteuer. [Art. 6 Abs. 1 GG gebietet darüber hinaus, dass bei der Besteuerung [...]]

[Bb] Zwingend ist lediglich, dass der Staat die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürger schafft [...]. Diese Mindestvoraussetzungen sind hier nicht berührt. Allein der Ausschluss einer Teilkindergeldregelung für die Fälle des § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG stellt unter Berücksichtigung der Vielzahl sozial- und sozialhilferechtlicher Regelungen die Sicherung der Existenzgrundlage für die Betroffenen nicht in Frage

Im vorausgehenden Textauszug aus einer Verfassungsbeschwerde gegen das Einkommenssteuergesetz (BVerfG, 2 BvL 5/00 vom 8.6.2004) wird *menschenwürdiges Dasein* nicht intensional, sondern nur annähernd extensional-prozedural kontextualisiert: WÜRDE als abstraktes ‚auf-der-Welt-verweilen-können‘ wird dabei näher attribuiert als ein ›Lebenszustand, der eine bestimmte ‚unterste‘ und ‚nach bestimmten Kriterien zu berechnende‘ Schwelle nicht unterschreiten darf (deontisch<sup>51</sup>)<sup>52</sup>. Der allgemeinen Grundsatzbestimmung [Ba] folgt sodann eine fallspezifische negative Konkretisierung [Bb], wann diese ›‚unterste‘ Schwelle‹ ‚nicht‘ unterschritten ist, nämlich im ›Einzelfall des teilweisen Kindergeldwegfalls vor dem Hintergrund ‚sonstiger‘ Sozialleistungen‹.

Sehr ähnlich vollzieht sich die WÜRDE- und Normkonstitution im zweiten Beispiel, der Kontextualisierung von WÜRDE in Form und Kotext des Syntagmas *Menschenwürdiges Existenzminimum* (im Fol-

51 Dahinter verbirgt sich eine umfassende verwaltungsrechtliche Dogmatik rund um den Ausdruck *Dasein* (daher häufige Komposita: *Daseinsfürsorge*, *Daseinssicherung*, *gemeindliche Daseinsvorsorge* usw.), die mittlerweile sehr genau konkretisiert hat, welche staatlichen ›Leistungen‹ einer *realitätsgerechten* Bestimmung dieser untersten Schwelle entsprechen.

52 *Existenzminimum*, *existenznotwendiger Aufwand* [in *angemessener, realitätsgerecht bestimmter Höhe*], *Schaffung der Mindestvoraussetzungen*, – *menschenwürdiges Dasein* –, *existenznotwendiger Bedarf*, *Untergrenze*, *Mindestvoraussetzungen hier nicht berührt*, *Sicherung der Existenzgrundlage*

genden: *mE*)<sup>53</sup>. *Menschenwürdig* ist wie in den vorangehenden Beispielen wieder ‚sächlich‘ unbestimmtes Attribut; es verweist implizit zunächst lediglich auf den juristischen Ableitungs- bzw. Normtext-Indizierungszusammenhang: *Existenzminimum* als Prinzip im Geltungsschatten der Dogmatik zu Art. 1 Abs. 1 GG. Näher attribuiert wird WÜRDE umgekehrt durch das Substantiv, das im Determinatum (*minimum*) eine ‚Unterschwel-Logik‘ präsupponiert (vgl. o.) sowie durch das Determinans *Existenz*. Was *Existenz* außer einem ‚Minimum‘ (487) sein kann, zeigt eine Clusteranalyse mit der Clustergröße 1–2 Wörtern: *Existenz* ‚wird bewahrt‘ (*Existenzsicherung*, 43/*Existenz-erhaltung*, 16), ist ‚ökonomische Einheit‘ (*wirtschaftliche Existenz*, 46/*einkommenssteuerliches Existenzminimum*, 13 [vgl. o.]), ist ‚Fundament für etwas‘ (*Existenzgrundlage*, 29), ist ‚gefährdet‘ (*Existenzgefährdung*, 19/*Existenzbedrohung*), ist ‚materiell‘ (*sächliches Existenzminimum*, 15/*physische Existenz*, 4), ist ‚Teil von Arbeitskontexten‘ (*berufliche Existenz*, 7) und ‚Teil sozialer Beziehungen‘ (*soziale Existenz*, 6).

Eine KK im Intervall [–20/+20] zum gesamten Syntagma *mE* bringt folgende signifikanten KKp:

*Art, GG, Leistung, Bedarf, Gewährleistung, Gesetzgeber, SGB, Sicherung, verfassungsrechtlich, Sicherstellung, erforderlich, besonder, Anspruch, Verbindung, Kind, Sozialstaatsprinzip, Sozialgesetzbuch, gewährleisten, notwendig, jed, zweit, Grundrecht, unabweisbar, einmalig, unzureichend, Wertung, laufend, decken, sichern, gesetzlich, BVerfGE, Hilfebedürftige*

Sie geben wiederum Hinweise auf wiederkehrende Kontextualisierungshinweise (das Folgende in Auswahl):

- Für die Bedeutungskonstitution von *mE* in den vorliegenden Fällen ist verfassungsrechtlich ‚einschlägig‘ *Art. 1* (31), *Art. 20* [Sozialstaatsprinzip] (28), *Art. 6* [Schutz der Familie] (14) sowie *Art. 104a* [Ausgabentrennung von Bund/Länder] (2).
- Die KKp *Hilfebedürftige, SGB, Sozialgesetzbuch, zweit, zwölfte* verweisen auf den BEDARFSTRÄGER eines *mE*, den *Hilfsbeürftigen*, der in den NORMTEXTEN des 2. und 12. Buches des SGBs teilweise legaldefinitiv (§9 Abs. 1 SGB II<sup>54</sup>) konkretisiert wird: *Hilfebedürftigkeit* ist demnach eine

53 Das Syntagma wird im Wesentlichen von drei Beschlüssen geprägt: Allen voran das Urteil zu Hartz IV (BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010); die Verfassungsbeschwerden in BVerfG; 1 BvR 3163/09 vom 11.3.2010 und BVerfG, 1 BvR 395/09 vom 24.3.2010 wurden nicht zur Entscheidung angenommen.

54 *Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht 1. durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, 2. aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder*

›Notsituation, in der nicht durch eigene Arbeitskraft das Überleben gesichert werden kann und daher *Leistung* in Anspruch genommen werden muss‹. Damit wird der Fokus auf die ›(Selbst-)Verantwortlichkeit des Betroffenen‹ und nicht etwa auf ›seinen ‚Anspruch‘‹ gelegt.

- *mE* ist ferner gekoppelt an einen ›temporal zerdehnten‹ Mangel an Unterstützung über die Standardregelungen hinaus (besonder/sämtlich Bedarf / unabweisbar / laufend bzw. als MWE: ein hinausgehender unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger, besonderer Bedarf).
- Die Dogmatik zu einem *mE* verdichtet sich schließlich über die KKp *Gewährleistung* und *Grundrecht* in der feststehenden MWE *Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums*. Diese MWE – im Muster Grundrecht auf [Gewährleistung/Wahrung] + [von/der/des] + X hier = *menschenwürdigen Existenzminimums*<sup>55</sup> ist als Konkretisierung des Art. 1 Abs. 1 GG die auf einen Ausdruck verdichtete Spur eines ehemaligen, aber dogmatisch weiterhin gültigen deklarativen Sprechaktes höchstrichterlicher Rechtsprechung (Dogma-Markierung auf Ausdrucksebene). Sie ist – das zeigt eine Clusteranalyse zu *Grundrecht auf X* – ausdrucksseitig ausschließlich zur Indizierung entsprechenden Fach(sprach)wissens reserviert.

Das Syntagma *mE* wird erstmals als *Grundrecht* höchstrichterlich geprägt im Urteil zu den Hartz-IV-Versorgungsregelungen für Kinder vom 09.02.2010: verfassungsrechtlich verankert in den Leitsätzen, subsumiert im Tenor und maßgeblich konkretisiert in der Urteilsbegründung:



Leitsätze Tenor

Urteilsbegründung i.e.S.

*Vermögen* sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

55 Etwa Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, Grundrecht auf Wahrung effektiven Rechtsschutzes, Grundrecht auf Meinungsfreiheit u.v.a.

Für eine detaillierte Untersuchung der Kontextualisierung der *mE* wurden sämtliche Belege als KWICs ausgewertet. Demnach ist WÜRDE in der Variante des *mE*:

- ›dynamisch wandelnde finanziell-materielle Möglichkeit (bzw. in der normativen Wendung: ein Anspruch auf Möglichkeit) zur physischen [nicht psychischen!] Integrität und soziokulturellen aktiven Beteiligung an Ereignissen bzw. Sachverhalten des Gesellschaftskollektivs, deren finanzielles Äquivalent generalisierend und durchschnittlich sowie transparent vom Gesetzgeber zu berechnen und zu geben ist‘:

[Leitsatz] *Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind. [...] an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen auszurichten [...] Gestaltungsspielraum [...] Zur Ermittlung des Anspruchsumfangs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen.*

*Es [mE] ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, bedarf aber der Konkretisierung und stetigen Aktualisierung*

- ›Erhaltung der Physis in verschiedenen Lebensbereichen sowie Möglichkeit für zwischenmenschliche Beziehungen –, jedenfalls weitergehend, als dasjenige, was im Referenzbereich eines menschenwürdigen Daseins steht; ›Besitz und Erhalt von Kraftfahrzeugen zählt nicht zur WÜRDE [doch Mobilität?]. Die Konkretisierung erfolgt hier insbesondere durch extensionale (Aufzählung) sowie durch modifizierende und damit die Aussage immunisierende Bestimmung (-bare):

*Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erstreckt sich nur auf diejenigen Mittel, die zur Aufrechterhaltung eines menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlich sind. Er gewährleistet das gesamte Existenzminimum [...] physische Existenz des Menschen, also Nahrung, Kleidung, Hausrat, Unterkunft, Heizung, Hygiene und Gesundheit [...], als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst*

*Dem liegt die vertretbare Wertung zugrunde, dass ein Kraftfahrzeug zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht erforderlich ist.*

- ›ist nach Maßgabe ‚anerkannter‘ übergeordneter Quellen finanziell alters- bzw. entwicklungsspezifisch unterschiedlich‹

*Über den Bedarf von Kindern unterschiedlicher Altersstufen gibt die OECD-Skala dagegen keine Auskunft. Sie sagt nichts darüber aus, welche Leistungen zur Sicherung eines **menschenwürdigen Existenzminimums eines Kindes** erforderlich sind, vor allem nicht, warum der Bedarf von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bei 60 % des Bedarfs eines Alleinstehenden liegen soll.*

*Kinder sind keine kleinen Erwachsenen. Ihr Bedarf, der zur Sicherstellung eines **menschenwürdigen Existenzminimums** gedeckt werden muss, hat sich an kindlichen Entwicklungsphasen auszurichten und an dem, was für die Persönlichkeitsentfaltung eines Kindes erforderlich ist*

- eine ›generalisiert und pauschal, aber nicht-willkürlich berechnete finanzielle (prozedurale) *statistische* Einheit, die durchschnittlich zum Leben benötigt wird‹; steht im Widerspruch zur anthropomorph perspektivierten Aussage, WÜRDE sei ›nicht quantifizierbar‹

*Regelleistung als Festbetrag [...] Ordnung von Massenerscheinungen darf der Gesetzgeber typisierende und pauschalierende Regelungen treffen [...] Dies gilt auch für Leistungen zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums [...] Verwendung [der Mittel] im Einzelnen [...] ausgleichen [...] Dies ist ihm auch zumutbar.*

*nicht ausreichende Datengrundlage [hätte] [...] veranlassen müssen, zur Wahrung der verfassungsrechtlichen Garantie eines **menschenwürdigen Existenzminimums** auf geschätzte Abschläge insoweit zu verzichten.*

*kann das Grundrecht auf Gewährleistung eines **menschenwürdigen Existenzminimums** keine quantifizierbaren Vorgaben liefern. Es erfordert aber eine Kontrolle der Grundlagen und der Methode der Leistungsbemessung*

- ›individual-menschliches Recht und zugleich gesellschaftlich-kollektive bzw. bundesgesetzgeberische Handlungsverantwortung‹

*Der Anspruch auf Gewährleistung eines **menschenwürdigen Existenzminimums** beruht hingegen auf Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG, steht jedem Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft – auch Kindern – individuell zu und geht vom absolut notwendigen Bedarf aus.*

*Der Bund trägt [...] die Verantwortung für die Sicherstellung des gesamten **menschenwürdigen Existenzminimums**.*

- ›muss sowohl durch den Staat, als auch durch das Individuum [durch Einsparungen] sichergestellt werden. (Die im SGB geregelten Hilfeleistungen reichen im Regelfall aus.)‹

*Deshalb bedarf es neben den in §§ 20 ff. SGB II vorgegebenen Leistungen noch eines zusätzlichen Anspruchs auf Leistungen bei unabweisbarem, laufendem, nicht nur einmaligem und besonderem Bedarf zur Deckung des **menschenwürdigen Existenzminimums**. Er entsteht erst, wenn der Bedarf so erheblich ist, dass die Gesamtsumme der dem Hilfebedürftigen gewährten Leis-*

tungen – einschließlich der Leistungen Dritter und unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten des Hilfebedürftigen – das **menschenwürdige Existenzminimum** nicht mehr gewährleistet. Dieser zusätzliche Anspruch dürfte angesichts seiner engen und strikten Tatbestandsvoraussetzungen nur in seltenen Fällen entstehen.

- ›formell-gesetzlich zu materialisieren, muss sich also in generell geltenden Konkretisierungen niederschlagen. Der Gesetzgeber hat dabei einen Spielraum, wobei die Bestimmung ‚sozialer‘ Integrität ‚freier‘ ist als die der ‚physischen‘ Integrität:

*Die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums muss durch einen gesetzlichen Anspruch gesichert sein [...] Ein Hilfebedürftiger darf nicht auf freiwillige Leistungen des Staates oder Dritter verwiesen werden [...] muss durch ein Parlamentsgesetz erfolgen*

*Ihm [Gesetzgeber] kommt [...] Gestaltungsspielraum bei der Bestimmung des Umfangs der Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums zu. [...] Er ist enger, soweit der Gesetzgeber das zur Sicherung der physischen Existenz eines Menschen Notwendige konkretisiert, und weiter, wo es um Art und Umfang der Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben geht.*

- schließlich ›in seiner Gefährdung Gegenstand konsensualer Betrachtung‹; der Topos der ‚Evidentialität‘ (*evidente* bzw. *offensichtliche* ‚Gefährdung‘) bedeutet hier faktisch ‚von dogmatisch anerkannten urteilenden Diskursakteuren (wie wissenschaftliche Vereine, Verwaltungsgerichte) zumindest in der Sache unumstritten‘. – Die Perspektive von Betroffenen bzw. deren Primäraußerungen spielt dagegen keine Rolle:

*Die in den Ausgangsverfahren geltenden Regelleistungen [...] können zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht als evident unzureichend erkannt werden. [...] So kommt beispielsweise eine Untersuchung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zu dem Ergebnis [...] sich an die Regelsätze des Bundessozialhilfegesetzes anlehnt, die jahrzehntelang von der Verwaltungsgerichtsbarkeit unbeanstandet geblieben sind  
Es kann ebenfalls nicht festgestellt werden, dass der [...] einheitlich geltende Betrag [...] zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums offensichtlich unzureichend ist. [...] Ausgehend von den Untersuchungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge ist nicht ersichtlich*

## 5. Kritisches Resümee und methodologischer Ausblick

Die vorangegangenen theoretischen und empirischen Überlegungen versuchen die Möglichkeiten korpuslinguistischer Zugänge zu rechtssprachlichem Usus exemplarisch zu erproben. Vor dem Hintergrund juristischer Arbeit als systematische Textarbeit wurde die Überlegung diskutiert, wie sich Spuren der juristischen Semantik auch in textübergreifender Perspektive bzw. großen Textsammlungen (Korpora) auf der



sprachlichen Oberfläche analysieren ließen. Die Korpuslinguistik bietet hierfür – so hier das Resümee – durchaus geeignete methodische Instrumentarien, um qualitative mit quantitativen Verfahren zu kombinieren und rekurrente Sprachmuster als mögliche Indizes rechtsdiskursiver Sedimentierungen sichtbar zu machen. Diesbezüglich ist jedoch kritisch festzuhalten:

- Korpuslinguistische Analysen können helfen, globale Strukturen juristischer Diskurse sichtbar zu machen und damit Einblicke in die Konstitutionsbedingungen juristischer Sachverhalts- bzw. Bedeutungskonstitution zu ermöglichen.<sup>56</sup> Sie können aber weder Fälle ‚lösen‘, noch ersetzen sie die einzelne Belegprüfung im (Gesamt-)Text.
- Die Aussagefähigkeit korpusgestützter Analysen zum juristischen Sprachgebrauch setzt zum einen Untersuchungskorpora voraus, die die Textvarianz praktischer Textarbeit von Juristen möglichst weit nachbilden. Nur dann können explizite und implizite Verweisungsketten potentiell an der Ausdrucksoberfläche rekapituliert sowie Analysen auf Makro- und Mikroebene zusammengeführt werden. Entsprechend sollte ein Korpus zur Analyse dogmatischer Konzepte (wie hier der Verfassungsbegriff der WÜRDE) eine (temporal) systematische Auswahl von Texten umfassen, insbesondere Texte höchstrichterlicher Rechtsprechung (v. a. der Bundes- und Landesverfassungsgerichte), der rechtswissenschaftlichen Literatur (insb. Kommentare) sowie auch der Lehrliteratur (klassische Lehrbücher, Karteikartensysteme, Übungsblätter mit Fallbeispielen u. ä.). Die Korpus Texte müssten annotiert werden, um einzelne Äußerungen automatisch den jeweiligen Akteuren (z.B. Richter vs. Beschwerdeführer) zuordnen zu können.<sup>57</sup> Solche Textkorpora fehlen bislang bzw. sind rechtslinguistischen Untersuchungen nicht zugänglich (wie die durchaus attraktiven Großdatenbanken bei Juris oder Beck Online).
- Zum anderen müssen die korpuslinguistischen Methoden angepasst und Instrumente weiterentwickelt werden. Der etwa für Alltagssprachliche Medientexte übliche Radius von [-5/+5] Wörtern für Kookkurrenzanalysen reichte im vorliegenden Fall von *Menschenwürde* bzw. *Würde* nicht aus und musste zuwei-

---

56 Die Korpuslinguistik hat sich bereits an anderer Stelle im juristischen Arbeitskontext bemerkbar gemacht. Im Fokus stehen dabei allerdings nicht sprachwissenschaftliche, sondern fachterminologische Fragestellungen (vgl. dazu die Ansätze im Überblick bei VOLTMER (2005, 2006).

57 In der vorliegenden Analyse musste dies jeweils im Einzelnen selbst geprüft werden.

len auf Radien von bis zu [-20/+20] Wörtern erweitert werden, um Transkriptionen tatsächlich nachverfolgen zu können. Ferner bedürfte es Tools, die etwa explizite Verweisungsketten (termini technici, Urteils- und Normtextverweisungen usw.) nachvollziehen und praktikabel darstellen. Die bisherigen – auch öffentlich zugänglichen Datenbanken (Gesetze bei Juris Online oder Urteilssammlungen etc.) müssten hierfür mit integriert werden.

- Quantitative Analysen kommen ohne Textdurchsicht nicht aus. Die in Untersuchungen zu Mediendiskursen bewährte zeilenweise Darstellung von Belegen ist dabei nur im Hinblick auf Sortierungsmodi eine Hilfe. Hintergrund: Konkretisierung einzelner juristischer Ausdrücke bzw. Sachverhalte erfolgt in der Regel durch einen wesentlich größeren kotextuellen Rahmen als dies etwa in Alltagssprachlichen Diskursen der Fall ist.
- Problematisch ist auch die Bewertung von Einzeläußerungen in juristischen Textkorpora. Diese fallen nämlich in globaler Analyseperspektive bzw. statistischer Analyse leicht heraus, was in Alltagssprachlichen Diskursen in der Regel nicht zu Ergebnisverschiebungen führt. Im juristischen Diskurs jedoch zählt jede Äußerung des Bundesverfassungsgerichts, eine Nicht-Berücksichtigung hat vor Gericht im Zweifel im Zweifeln gravierende Folgen.
- Aus diesem Grunde können korpuslinguistische Zugänge zu rechtssprachlichem Usus zwar helfen, ausdrucksseitig im Diskurs verdichtete Konzepte sowie Tendenzen aufzuspüren<sup>58</sup>; sie können zum jetzigen Zeitpunkt aber beileibe nicht den Blick in klassische Quellen bzw. Nachschlagewerke (etwa Kommentare) ersetzen.

Unter diesen Vorbehalten stehen auch die folgenden Ergebnisse der exemplarischen korpus-gestützten Analyse zum WÜRDE-Begriff in der Verfassungsrechtsprechung:

- Der WÜRDE-Begriff wird ausdrucksseitig durch zahlreiche, wiederkehrende feststehende Syntagmen bzw. Mehrworteinheiten (MWE) sowie Kotextmuster geprägt. Diese rekurrenten MWE – oder auch usuellen Wortverbindungen<sup>59</sup> – sind dabei Ausdruck und erkennbare (und daher in der Regel nicht mit Distanzmarkern gekennzeichnete) Spuren bisheriger Dogmatik, zuweilen ‚herrschender Meinung‘. Das von Studierenden oft

---

58 Als Methode im Gerichtsverfahren könnten sie auch den leidigen richterlichen Blick in Wörterbücher ersetzen.

59 Zum Begriff der UWV vgl. STEYER (2001).

als ‚stupiden Büffeln‘ von Definitionen und anderen Zuschreibungsmustern (oft kaskadenähnlich bis auf den Wortlaut genau) beklagte Memorieren wäre möglicherweise in diesen Kontext einzuordnen.

- WÜRDE scheint auf den ersten Blick etwas ›Abstraktes‹, nämlich negativ(istisch) konstituiert als ›all jenes Menschlich-Habituelle, was im Dritten Reich der Nationalsozialisten zu schützen gewesen wäre bzw. dort verletzt wurde‹: Art. 3 GG [Gleichheitsgrundsatz] etwa sei *Antwort auf eine Geschichte gewordene Bedrohung und Zerstörung der Menschenwürde*. Diese Geschichte ist offenbar der implizite historisch-diskursive Boden, auf dem sowohl normtextuell (WÜRDE als Grundrecht im Grundgesetz) als auch fallspezifisch im ‚modernen‘ Alltag konkretisiert wird.
- Ziel der Verfassungsrichter ist in der Regel nicht, WÜRDE abschließend und positiv zu definieren. Sie versuchen vielmehr, durch unterschiedliche Paraphrasierungen und Verfestigungen, durch selbstreferenzielle Bildung feststehender Syntagmen, an der sprachlichen Ausdrucksseite ‚zuverlässige‘ Kontextualisierungshinweise (*Grenzen*) zu markieren für anschließende zu entscheidende Fallgestaltungen in Judikative oder Exekutive.<sup>60</sup>
  - Das Ziel einer ‚Unantastbarkeit‘ der WÜRDE wird damit im Übrigen faktisch nicht erreicht, im Gegenteil: Die Notwendigkeit des sprachlichen Zugriffs führt zu einer unaufhaltsamen Verschiebung der diskursiven Grenze(n) zu demjenigen Bereich der WÜRDE, der doch eigentlich jeder Abwägbarkeit enthoben sein soll. So ließe sich auch erklären, dass jeder verfassungsrechtlichen Konkretisierung von WÜRDE im Kontext von Sicherheitsgesetzen gerade nicht der Einhaltung, sondern vielmehr eine rechtliche Expansion der (doch angegriffenen) Maßnahmen folgt<sup>61</sup>.

60 Der emeritierte Politologe und Menschenrechtler WOLF-DIETER NARR bezeichnete dies auf Vorträgen treffend als „Versuch, den Pudding mit Nägeln an die Wand zu klopfen“.

61 So folgte aus der BVerfGE zur Online-Durchsuchung (1 BvR 370/07 vom 27.2.2008) zwar ein neues, mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung stehendes Grundrecht und damit eine weitere Konkretisierung der WÜRDE als die ‚Intimsphäre der Persönlichkeit berührende Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme‘. Dieses Grundrecht ist jedoch nicht schrankenlos. Die sprachlich konstituierten Bedingungen für einen Eingriff bildeten daraufhin nicht nur die von Kritikern als „abgeschriebene“ kritisierte Grundlage für eine revidierte Neuauflage des VSG NRW, sondern zudem für eine entsprechende bundesgesetzliche Ermächtigung des Bundeskriminalamtes (§ 20k BKAG).

- Gleichwohl stellt WÜRDE (grob konstituiert als ›vergeistigte Einheit allen normativ verbürgten Lebensrechts‹) als diskursives Konstrukt die letztmögliche ‚Quelle‘ für normative Legitimität. WÜRDE ist darum ›abstrakte Grundlage (*Wurzel/Fundament/Zentrum* u. ä.) für sämtliche andere Grundrechte‹ oder anders formuliert: WÜRDE ist ›das, was alle anderen Grundrechte im Einzelnen konkretisiert wie idealtypisch zusammen als Einheit sind‹. Die im Diskurs effektive Berufung auf dieses diskursive Konstrukt bleibt jedoch bestimmten Akteuren (insb. Verfassungsrichtern) bzw. Textsorten (BVerfGE, Kommentare u. ä.) vorbehalten. Man könnte daher auch zugespitzt sagen: WÜRDE ›hat man nicht einfach, sondern wird einem im Falle der Gefahr (von Richtern) in einem kleinen konkretisierten Bereich zugesprochen bzw. ankonstituiert‹. Selbstzuschreibungen des einzelnen Bürgers, was er für sich etwa als *menschenwürdige Existenz* bezeichne, hat für sich genommen keine diskursive Geltungskraft. Erst in der verfassungsrechtlichen, richterlichen Transkription dieser ›materialisierten Form‹ von WÜRDE als ›bestimmte (staatlich einzuhaltende) prozedurale Prinzipien‹ (zur Berechnung materieller Grundlagen u. ä.) wird WÜRDE überindividuell sachverhaltsfixiert.
- WÜRDE wird in erster Linie fallspezifisch konkretisiert über die ›Art ihrer Verletzung‹ sowie den ›Träger von ‚verletzter‘ Würde‹. Sie ist ›etwas, das staatlich vor X = Gefahr geschützt werden muss‹ (Perspektive des Imperativs) sowie ebenso ›etwas, auf dessen Schutz das einzelne Individuum ein Anspruch gegenüber dem Kollektiv hat‹ (Perspektive des individuellen Anspruchs). In den einzelnen Fallkonstellationen scheint WÜRDE so etwas zu sein wie ›körperlich-physische sowie (mit großen Abstrichen) geistig-psychische Integrität des Betroffenen‹. ‚Verletzt‘ wird WÜRDE apologetisch als *Wert*, der ›lebenden wie toten Menschen‹ zukommt, ›weil sie kognitiv bewusste und im sozialen Kollektiv (bzw. kollektiven Gedächtnis) integrierte Menschen sind oder waren‹.
- Einer umfassenderen Analyse auf Basis o.g. Korpora vorbehalten bliebe zum einen die semantischen Kämpfe im verfassungsrechtlichen Diskurs um den WÜRDE-Begriff, zum anderen die Menschenbilder zu beschreiben, die nach und nach über die Konkretisierungen von WÜRDE Konturen gewinnen. Interessant wären hierbei insbesondere die aktuellen semantischen Verschiebungen und die Rolle der Sprache dabei, etwa durch die Entwicklung und damit verbundenen ›Verletzungsgefahren‹

von Informations- und Biotechnologie. Dabei wären nicht nur Ausdrücke wie *Menschenwürde*, sondern weitere konkretisierungsbedürftige Ausdrücke aus dessen Kontext (wie *Persönlichkeit*, *Verletzung*, *Angriff*, *Schutz* usw.) zu berücksichtigen.

## 6. Literaturverzeichnis

- ANTHONY, LAURENCE (2005): AntConc: design and development of a freeware corpus analysis toolkit for the technical writing classroom Professional Communication Conference. 729–737. IPCC 2005.
- BADEN, EBERHARD (1977): Gesetzgebung und Gesetzesanwendung im Kommunikationsprozeß: Studien zur juristischen Hermeneutik und zur Gesetzgebungslehre. Baden-Baden.
- BAKER, PAUL (2006): Using Corpora in Discourse Analysis. London.
- BAKER, PAUL / GABRIELATOS, COSTAS / KHOSRAVINIK, MAJID / KRZYZANOWSKI, MICHAL / MCENERY, TONY / WODAK, RUTH (2008): A useful methodological synergy? Combining critical discourse analysis and corpus linguistics to examine discourses of refugees and asylum seekers in the UK press. In: *Discourse & Society* 19.3 (2008). 273–306.
- BELICA, CYRIL (2008): Semantische Nähe als Ähnlichkeit von Konkurrenzprofilen. [WWW-document] <http://corpora.ids-mannheim.de/SemProx.pdf> (18.02.2009).
- BRYDE, BRUN-OTTO (2000): Juristensoziologie. In: DREIER, HORST (Hg.): *Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts*. Gedächtnissymposium für Edgar Michael Wenz. Tübingen. 137–155.
- BUBENHOFER, NOAH (2008): Diskurse berechnen? Wege zu einer korpuslinguistischen Diskursanalyse. In: WARNKE, INGO / SPITZMÜLLER, JÜRGEN (Hgg.): *Methoden der Diskurslinguistik*. Sprachwissenschaftliche Zugänge zur transtextuellen Ebene. Berlin, New York. 407–434 (*Linguistik – Impulse und Tendenzen* 31).
- BUSSE, DIETRICH (1987): *Historische Semantik*. Stuttgart.
- BUSSE, DIETRICH (1992): *Textinterpretation*. Sprachtheoretische Grundlagen einer explikativen Semantik. Opladen.
- BUSSE, DIETRICH (1998): Rechtssprache als Problem der Bedeutungsbeschreibung. Semantische Aspekte einer institutionellen Fachsprache. In: *Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht* 29.81 (1998). 24–47.
- BUSSE, DIETRICH (2000): Textlinguistik und Rechtswissenschaft. In: ANTOS, GERD / BRINKER, KLAUS / HEINEMANN, WOLFGANG / SAGER, SVEN FREDERIK (Hgg.): *Text- und Gesprächslinguistik*. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung (HSK). Berlin, New York. 803–811.
- BUSSE, DIETRICH (2005): Ist die Anwendung von Rechtstexten ein Fall von Kommunikation? Rechtslinguistische Überlegungen zur Institutionalität der Arbeit mit Texten im Recht. In: LERCH, KENT D. (Hg.): *Die Sprache des Rechts*. Berlin u. a. 23–54.
- CHRISTENSEN, RALPH / KUDLICH, HANS (2002): Die Auslegungslehre als implizite Sprachtheorie der Juristen. In: *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, 2.

- 230ff. Hrsg. von der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie. Stuttgart. [WWW-document] [www.recht-und-sprache.de](http://www.recht-und-sprache.de) [17.02.2009]
- FAIRCLOUGH, NORMAN / WODAK, RUTH (1997): Critical Discourse Analysis. In: VAN DIJK, TEUN ADRIANUS (Hg.): Discourse as Social Interaction. Discourse Studies. A multidisciplinary introduction. London. 258–284.
- FEILKE, HELMUTH (1989): Funktionen verbaler Stereotype für die alltagssprachliche Wissensorganisation. In: KNOBLOCH, CLEMENS (Hg.): Kognition und Kommunikation. Münster. 71–84.
- FELDER, EKKEHARD (2003): Juristische Textarbeit im Spiegel der Öffentlichkeit (Habil.). Berlin, New York.
- GARDT, ANDREAS (2007): Diskursanalyse – Aktueller theoretischer Ort und methodische Möglichkeiten. In: WARNKE, INGO (Hg.): Diskurslinguistik nach Foucault. Theorie und Gegenstände. Berlin, New York. 27–52 (Linguistik – Impulse und Tendenzen 25).
- GUMPERZ, JOHN (1982). Discourse strategies. London u. a.
- HERMANN, FRIEDRICH (1994): Schlüssel-, Schlag- und Fahnenwörter. Zu Begrifflichkeit und Theorie der lexikalischen „politischen Semantik“. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245. Sprache und Situation. Mannheim.
- HERMANN, FRIEDRICH (2007): Diskurshermeneutik. In: WARNKE, INGO (Hg.): Diskurslinguistik nach Foucault. Theorie und Gegenstände. Berlin, New York. 187–210 (Linguistik – Impulse und Tendenzen 25).
- HÖRMANN, HANS (1980): Der Vorgang des Verstehens. In: KÜHLWEIN, WOLFGANG / RAASCH, ALBERT (Hgg.): Sprache und Verstehen, Band 1. Tübingen. 17–29.
- ISMAYR, WOLFGANG (2008): Gesetzgebung im politischen System Deutschlands. In: WOLFGANG ISMAYR (Hg.): Gesetzgebung in Westeuropa. EU-Staaten und Europäische Union. Wiesbaden. 383–409.
- JÄGER, LUDWIG (2003): Transkription – zu einem medialen Verfahren an den Schnittstellen des kulturellen Gedächtnisses. In TRANS. Internet-Zeitschrift für Kulturwissenschaften (15/2003). [WWW-document] [http://www.inst.at/trans/15Nr/06\\_2/jaeger15.htm](http://www.inst.at/trans/15Nr/06_2/jaeger15.htm) (23.04.2009)
- JEAND'HEUR, BERND (1998): Die neuere Fachsprache der juristischen Wissenschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung von Verfassungsrecht und Rechtsmethodik. In: STEGER, HUGO / WIEGAND, HERBERT E. (Hgg.): Fachsprache: ein internationales Handbuch der Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, Band 1. Berlin. 1286–1295.
- KALVERKÄMPER, HARTWIG (1998): Allgemeine Aspekte von Fachkommunikation. In: STEGER, HUGO / WIEGAND, HERBERT E. (Hgg.): Fachsprache: ein internationales Handbuch der Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft. Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft, Band 1. Berlin. 1–24.
- KELLER, RAINER (2008): Wissenssoziologische Diskursanalyse. Grundlegung eines Forschungsprogramms. Zweite Auflage. Tübingen.
- KÖLLER, WILHELM (2004): Perspektivität und Sprache. Zur Struktur von Objektivierungsformen in Bildern, im Denken und in der Sprache. Berlin, New York.
- KOSELLECK, REINHART (1979): Vergangene Zukunft: zur Semantik geschichtlicher Zeiten. Frankfurt am Main.

- KOSELLECK, REINHART (2006): Begriffsgeschichten. Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache. Frankfurt am Main.
- KUDLICH, HANS / CHRISTENSEN, RALPH (2004): Die Kanones der Auslegung als Hilfsmittel für die Entscheidung von Bedeutungskonflikten. In: Juristische Arbeitsblätter 36 (2004). 74–83.
- LARENZ, KARL (1991): Methodenlehre der Rechtswissenschaft. Sechste, neu bearbeitete Auflage. Berlin u. a.
- LEMNITZER, LOTHAR / ZINSMEISTER, HEIKE (2006): Korpuslinguistik. Eine Einführung. Tübingen.
- MILANI, TOMMASO / JOHNSON, SALLY (2008): CDA and Language Ideology – Towards a Reflexive Approach to Discourse Data. In: WARNKE, INGO / SPITZMÜLLER, JÜRGEN (Hgg.): Methoden der Diskurslinguistik. Sprachwissenschaftliche Zugänge zur transtextuellen Ebene. Berlin, New York. 361–384 (Linguistik – Impulse und Tendenzen 31).
- MÜLLER, FRIEDRICH (1995): Juristische Methodik. 6. Auflage. Berlin.
- PORSCHÉ-LUDWIG, MARKUS (2007): Die Abgrenzung der sozialen Normen von den Rechtsnormen und ihre Relevanz für das Verhältnis von Recht(wissenschaft) und Politik(wissenschaft). Baden-Baden.
- RÜTHERS, BERND / BIRK, AXEL (2008): Rechtstheorie. Begriff, Geltung und Anwendung des Rechts. 4. Auflage. München.
- SACHS, LOTHAR (1999): Angewandte Statistik. Anwendung statistischer Methoden. 9. Auflage. Berlin, Heidelberg, New York.
- SCHERER, CARMEN (2006): Korpuslinguistik. Heidelberg.
- STEYER, KATRIN (2001). Usuelle Wortverbindungen des Deutschen. Linguistisches Konzept und lexikografische Möglichkeiten. In: Deutsche Sprache 2.28 (2000). 101–125.
- STEYER, KATHRIN (2008): Linguistische Anwendungen korpuslinguistischer Methoden. Vortrag, gehalten am 17.4.2008 in Heidelberg.
- STRACK, FRITZ / DEUTSCH, ROLAND (2002): Urteilsheuristiken. In: FREY, DIETER / IRLE, MARTIN (Hgg.): Theorien der Sozialpsychologie. Bern. 352–385.
- TEUBERT, WOLFGANG (2004): Language and corpus linguistics. In: HALLIDAY, MICHAEL A. (Hg.): Lexicology and Corpus Linguistics. An introduction. London. 73–112.
- TOGNINI-BONELLI, ELENA (2001): Corpus Linguistics at Work. Amsterdam. (Studies in Corpus Linguistics 6).
- VAN DIJK, TEUN ADRIANUS (1993): Principles of critical discourse analysis. In: Discourse & Society, 249–283. [WWW-document] <http://das.sagepub.com/cgi/content/abstract/4/2/249> (13.03.2009)
- VAN DIJK, TEUN ADRIANUS (1999) : Context Models in Discourse Processing. In: VAN OOSTENDORP, HERRE / GOLDMAN, SUSAN (Hgg.): The construction of mental representations during reading. Hillsdale, NJ. 124–148.
- VESTING, THOMAS (2007): Rechtstheorie. München.
- VOGEL, FRIEDEMANN (2010). Blinde Flecken in der juristischen Hermeneutik. In: Rechtstheorie. Zeitschrift für Logik und Juristische Methodenlehre, Rechtsinformatik, Kommunikationsforschung, Normen- und Handlungstheorie, Soziologie und Philosophie des Rechts 1. 25–34.
- VOGEL, FRIEDEMANN (2010). Linguistische Imageanalyse (LIma). Grundlegende Überlegungen und exemplifizierende Studie zum Öffentlichen Image von *Tür-*

- ken* und *Türkei* in deutschsprachigen Medien. In: Deutsche Sprache (DS). Zeitschrift für Theorie, Praxis, Dokumentation 4 (2010). 345–377.
- VOLTMER, LEONHARD A. G. (2005): Werkzeuge für Rechtsdatenbanken: Über computerlinguistische Verfahren zur Untersuchung, Speicherung und Kommunikation rechtlichen Wissens. Dissertation, LMU München: Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften [<http://edoc.ub.uni-muenchen.de/3716/1/LeonhardVoltmer.pdf>]
- VOLTMER, LEONHARD A. G. (2006): Computerlinguistik für die Terminografie im Recht. Tübingen.
- WARNKE, INGO / SPITZMÜLLER, JÜRGEN (2008): Methoden und Methodologie der Diskurslinguistik – Grundlagen und Verfahren einer Sprachwissenschaft jenseits textueller Grenzen. In: DIES. (Hgg.): Methoden der Diskurslinguistik. Sprachwissenschaftliche Zugänge zur transtextuellen Ebene. Berlin, New York. 3–54 (Linguistik – Impulse und Tendenzen 31).
- WITTGENSTEIN, LUDWIG (2003): Philosophische Untersuchungen. Frankfurt am Main.